

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RpfBl

69. Jahrgang | April–Juni 2022

ISSN 0034-1363

Helmut Fünfsinn (1954–2022)

Generalstaatsanwalt in Hessen a.D.

**Wir brauchen eine stetige Sorge um
unseren Rechtsstaat, denn Schönwetter-
Rechtsstaatler kann jeder sein!**

In dieser Ausgabe:

- 31 Aufgabenübertragungen nach dem RPFÜG
in den Ländern
- 40 BDR LSA: Antrittsbesuch bei Ministerin
- 42 BDR Hessen: Personalnot ohne Ende
- 45 BDR M-V: Beurteilungsrunde 2020 –
Frustrierender Schwebestand
- 47 Digitaler Zivilprozess
- 48 15. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

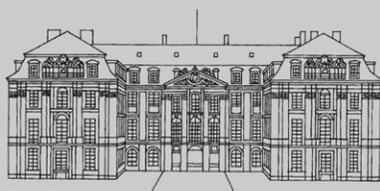
Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



Brühler Schriften zum Familien- recht

dfgt

herausgegeben vom
Deutschen Familiengerichtstag e. V.



Band 22

Die Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstags und ihre Umsetzung

– 1. DFGT 1978 bis
23. DFGT 2019 –

2021; XX und 360 Seiten,
brosch. € [D] 68,-
ISBN 978-3-7694-1257-4

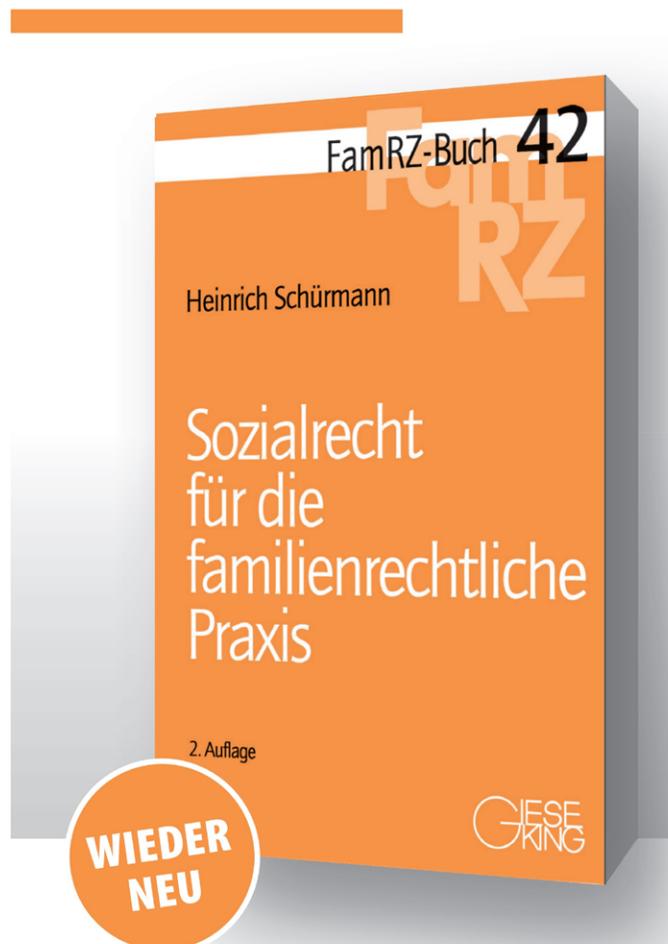
Dieser Sonderband der „Brühler Schriften“ vereint sämtliche Vorstandsempfehlungen zu den bisher veranstalteten Deutschen Familiengerichtstagen, vom 1. Deutschen Familiengerichtstag 1978 bis hin zum 23. Deutschen Familiengerichtstag 2019.

Die Empfehlungen sind dazu thematisch geordnet und von renommierten Familienrechtlern aus Wissenschaft und Praxis kommentiert worden. Dabei wurden die möglichen Auswirkungen der Empfehlungen untersucht, insbesondere ob sie durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung aufgegriffen wurden oder ob sie von der Verwaltung umgesetzt worden sind.

Im Anhang findet sich eine Liste von Protokollen des Deutschen Bundestags sowie der gerichtlichen Entscheidungen, in denen der Deutsche Familiengerichtstag Erwähnung gefunden hat. Eine nach Jahren geordnete Übersicht über die wichtigsten familienrechtlichen Reformen rundet das Werk ab.

Jetzt im Buchhandel und bei
www.giesecking-verlag.de

GIESE
KING



Durchblick dank ‚Schürmann‘. Sozialrechtliche Themen haben für Familienrechtler eine hohe praktische Relevanz. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich um eine hochkomplexe und schnelllebige Querschnittsmaterie handelt.

Das FamRZ-Buch bietet den schnellen, verlässlichen Zugang zu den relevanten Themenkreisen wie

- Grundlagen des Sozialrechts (vom Sozialversicherungsrecht bis zum Existenzsicherungsrecht) mit familienrechtlichem Bezug
- Regressansprüche der Leistungsträger.

Inklusive aktueller Gesetzesänderungen (z.B. Unterhaltsvorschuss, Starke-Familien-Gesetz, Angehörigen-Entlastungsgesetz). Dazu zahlreiche Berechnungsmuster, Praxistipps, Arbeitshilfen.

„... **ausgesprochen empfehlenswert** ...“
(Richter am KG Dr. Martin Menne, JAmt 2017, 617 f., zur Voraufll.)

FamRZ-Buch 42. Von Heinrich Schürmann,
Vors. Richter am OLG a.D.

2., völlig neu bearb. Auflage, (Jan.) 2022;
XXVIII und 537 Seiten; brosch. € [D] 69,-
ISBN 978-3-7694-1256-7

✓ Auch online verfügbar:
– famrz-digital-buch.de
– giesecking-digital-familienrecht.de

Im Buchhandel und bei
www.giesecking-verlag.de

GIESE
KING

 Inhalt:	
Editorial	29
Aufgabenübertragungen nach dem Rechtspflegergesetz in den Ländern	31
BDRhauptstadtFORUM 2022	39
Bundesleitung: Interview zur Betreuungsrechtsreform	40
BDR Sachsen-Anhalt: Antrittsbesuch bei Frau Ministerin Weidinger	40
BDR Baden-Württemberg: Rechtspolitischer Austausch mit dem AK Recht der FDP	42
BDR Hessen: Offener Brief – Personalnot ohne Ende	42
Verband Bayerischer Rechtspfleger: Beim Amtschef des Justizministeriums	44
BDR Mecklenburg-Vorpommern: Beurteilungsrunde 2020 – Frustrierender Schwebezustand	45
E.U.R.-News: 2022–2025 CEPEJ action plan	46
Sommerfest 2022	47
Digitaler Zivilprozess – Justiz auch für die Entscheider ansprechend gestalten!	47
15. Deutscher Nachlasspflegerschaftstag: Geschichte + Kostenrecht + Grundbuch = Nachlasspflegschaft für Fortgeschrittene	48
Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:	
• Zur Durchführung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	50
• Zur virtuellen Hauptversammlung	50
BDR-Rechtspflegertag 2022 und E.U.R.-Kongress	52
Kurznachrichten	52
Zum Schluss	54
Termine	55
Impressum / Studienhefte	56

Wo stehen / wohin wollen wir?



Manfred Georg, Stv. Bundesvorsitzender des BDR.

Im September ist es wieder soweit, nach nunmehr sechs Jahren findet der nächste Rechtspflegertag in Berlin statt. Berlin ist immer eine Reise wert, aber darum geht es hier nicht. Derartige Ereignisse lassen uns immer wieder innehalten und rekapitulieren, was wir als Berufsverband erreicht haben und wo die Reise hingehen soll.

Und auch ein kleiner Berufsverband wie der unsere ist durchaus in der Lage, etwas zu erreichen. Damit meine ich nicht nur Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, sondern auch die großen Themen. Dazu gehört ganz offensichtlich das

Thema Besoldung, welches wir nur zusammen mit dem dbb erfolgreich angehen können. Weniger bekannt ist, dass wir für den Rechtspfleger ein eigenes Amt mit einer eigenen Laufbahn fordern, um der Einheitlichkeit unserer Aufgaben endlich gerecht zu werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass in vielen Bundesländern die Dienstposten von A9 bis A13Z gebündelt sind, bzw. dass unsere Aufgaben in Dienstpostenbewertungen finanzneutral eingestuft werden. Für Amt und Laufbahn sind jedoch die 16 Bundesländer und der Bund selbst zuständig, hier gibt es also viele dicke Bretter zu bohren.

Auf lange Sicht wäre für den Rechtspfleger ein eigener Status neben denen der Beamten, Richter, Soldaten und Professoren mit einer eigenen Besoldungsordnung (in Anlehnung an die Struktur der Richterbesoldung) zu etablieren. Aus diesem Grunde fordern wir, das Rechtspflegergesetz zu einem Statusgesetz zu machen (vergleichbar dem DRiG).

Neben der Einordnung des Rechtspflegers im öffentlichen Gefüge ist auch seine Unabhängigkeit weiter zu stärken. Möglich wäre hier die Einführung einer (abgespeckten) persönlichen Unabhängigkeit, die das GG den Richtern garantiert. Aber auch über den gesetzlichen Rechtspfleger wäre zu diskutieren, denn aktuell kann die Justizverwaltung durch einen willkürlichen Eingriff in den Geschäftsverteilungsplan einem einzelnen Rechtspfleger ad hoc Verfahren entziehen und neu zuweisen. Erste Schritte in diese Richtung sind Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat betreffend die Vertrauensarbeitszeit sowie die Aufstellung von Rechtspflegerpräsidien.

Wichtig ist aber auch, dass unsere (nur einfachgesetzliche) sachliche Unabhängigkeit nicht nur mit diesen flankierenden Maßnahmen gestärkt wird. Denn diese Unabhängigkeit steht in Konkurrenz zur einfachen Gesetzgebung. Das heißt: Greift ein einfaches Gesetz in die richterliche Unabhängigkeit ein, ist es grundgesetzwidrig und nichtig. Greift ein einfaches Gesetz in die Unabhängig-

keit des Rechtspflegers (§ 9 RPfG) ein, ist zu ermitteln und auszulegen, ob sich der Gesetzgeber dieses Eingriffs bewusst war. Im Zweifel müssen wir diesen Eingriff hinnehmen. Wünschenswert ist das natürlich nicht. Eine derartige Stärkung der sachlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers könnte aber nur mit seiner Verankerung im Grundgesetz erfolgen. Das ist zugegebenermaßen eine Perspektive, die die meisten von uns eher als Utopie bezeichnen würden. Aber wer sich keine, auch unrealistisch erscheinenden Ziele setzt, erreicht am Ende nichts.

Insbesondere aufgrund der weitgehenden Forderungen könnte jetzt der Eindruck entstehen, dass wir kleine Richter werden wollen. Diesem Anschein trete ich vehement entgegen. Wir sind Rechtspfleger und wollen das auch bleiben, denn wir sind stolz darauf. Eine Ähnlichkeit zur Stellung der Richter ist aber nur natürlich, denn es sind ja ehemalige richterliche Aufgaben, die wir wahrnehmen, und diese Aufgaben wurden ursprünglich den Gerichten (Richtern) gerade wegen der vorhandenen Unabhängigkeit anvertraut.

Ich freue mich schon seit über zwei Jahren auf den kommenden Rechtspflegertag, bei dem wir neben den inhaltlichen Diskussionen auch den geselligen Teil nicht vergessen wollen.

M. Georg

Stv. BDR-Bundesvorsitzender





Aufgabenübertragungen nach dem Rechtspflegergesetz in den Ländern

Landesrechtliche Aufgabenübertragungen vom Richter auf den Rechtspfleger (§§ 19, 20 Abs. 2, §§ 24b, 25a Satz 2 RPfG) und vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG) sowie Übertragungen landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger (§ 37 RPfG), Stand: 2. Februar 2022

Rechtspflegeraufgaben können landesrechtlich ausgestaltet werden. Dies hat zu einer erheblichen Zersplitterung des Rechts geführt. Die Möglichkeit, mit Öffnungsklauseln zunächst in einigen Bundesländern Aufgabenübertragungen zu erproben, kann andererseits auch Vorteile mit sich bringen. In der Regel haben die Länder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, eine Pilotfunktion für andere Bundesländer. Nachfolgende Zusammenstellung gibt den Status quo der Aufgabenübertragungen auf die Rechtspfleger und von Rechtspflegern auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG) mit den zugehörigen rechtlichen Grundlagen wieder. Stand der Darlegungen ist der 2. Februar 2022.

Fachgerichtsbarkeit: PKH-Bedürftigkeitsprüfung durch Richter statt UdG

* Sachsen-Anhalt (nur für die Geschäfte nach § 166 Abs. 2 VwGO)

* Thüringen (nur für die Geschäfte nach § 73a Abs. 4 SGG, § 166 Abs. 2 VwGO und § 142 Abs. 3 FGO)

Baden-Württemberg

Aufhebung von Richtervorhalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 7. Juli 2017 (GBl. S. 468)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Nachlasssachen,
- die Geschäfte in Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis,
- die Geschäfte in Registersachen.

Übertragung von Geschäften der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (§ 20 Abs. 2, § 25a Satz 2 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 3 der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 7. Juli 2017 (GBl. S. 468)

übertragene Aufgaben:

- die in § 20 Abs. 2, § 25a Satz 2 RPfG bezeichneten Geschäfte, wenn der Vorsitzende dem Rechtspfleger das Verfahren insoweit überträgt, mit Ausnahme der am 30. April 2014 anhängig gewesenen Verfahren

Übertragung der Amtshilfe (§ 24b RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 7. Juli 2017 (GBl. S. 468)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Amtshilfe

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 13. September 2013 (GBl. S. 291)

geändert durch die Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 1. April 2016 (GBl. S. 267)

übertragene Aufgaben:

- das Mahnverfahren sowie das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach §§ 733, 797 Abs. 3 ZPO,
- die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 2 Satz 2 des Landesenteignungsgesetzes (LEntG) vom 6. April 1982 (GBl. S. 97)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte im Verteilungsverfahren.

Bayern

Aufhebung von Richtervorhalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Aufhebung von Richtervorhalten (AufhRiVbV) vom 15. März 2006 (GVBl. S. 170)

geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorhalten im Betreuungsverfahren vom 4. November 2009 (GVBl. S. 573), durch die Verordnung zur Änderung der Ver-

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG)

Aufgaben im Betreuungsverfahren

- + Bayern (eingeschränkt)
- + Rheinland-Pfalz (eingeschränkt)

Aufgaben in Nachlasssachen

- + Baden-Württemberg
- + Bayern (eingeschränkt)
- + Bremen
- + Hamburg
- + Hessen (eingeschränkt)
- + Mecklenburg-Vorpommern
- + Niedersachsen
- + Nordrhein-Westfalen
- + Rheinland-Pfalz (eingeschränkt)
- + Saarland (eingeschränkt)
- + Sachsen

Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis

- + Baden-Württemberg
- + Bayern
- + Hamburg
- + Niedersachsen

Aufgaben in Registersachen

- + Baden-Württemberg
- + Bremen
- + Hessen
- + Niedersachsen
- + Rheinland-Pfalz
- + Saarland
- + Schleswig-Holstein
- + Thüringen

Übertragung der PKH-Bedürftigkeitsprüfung auf Rechtspfleger

- + Baden-Württemberg
- + Hamburg
- + Nordrhein-Westfalen (nur bzgl. Arbeitsgerichtsbarkeit)
- + Sachsen (sofern Übertragung durch Vorsitzenden)
- + Sachsen-Anhalt (sofern Übertragung durch Vorsitzenden, nur einzelne Amtsgerichte)

ordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten im Betreuungsverfahren vom 30. Juli 2013 (GVBl. S. 542) und durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten vom 17. August 2015 (GVBl. S. 320)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Betreuungssachen, jedoch nur
 - die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers nach § 1899 Abs. 4 BGB,
 - die Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908c BGB, sofern diese wegen Todes des bisherigen Betreuers erforderlich wird,
- die Geschäfte in Nachlasssachen, wenn nicht die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, mit Ausnahme der Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 RPfG und ohne die am 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren,
- die Geschäfte in Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis, wenn nicht die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, ohne die am 31. August 2015 anhängigen Verfahren.

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung – GeschStV) vom 1. Februar 2005 (GVBl. S. 40)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach §§ 733, 797 Abs. 3 ZPO.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: Art. 19 des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl. S. 268)

übertragene Aufgaben:

- die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu einem Vergleich einer Gütestelle.

Brandenburg

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 des Brandenburgischen Hinterlegungsgesetzes (BbgHintG) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 37)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Bremen

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz vom 1. August 2011 (BremGBL. S. 393)

geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz vom 27. Juni 2012 (BremGBL. S. 329)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Nachlasssachen,
- die Geschäfte in Registersachen.

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 22. März 2006 (BremGBL. S. 193)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung,
- das Mahnverfahren,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach §§ 733, 797 Abs. 3 ZPO.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 des Hinterlegungsgesetzes (HintG) vom 31. August 2010 (BremGBL. S. 458)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Hamburg

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur

Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 8. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 305)

geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 13. November 2015 (HmbGVBl. S. 314)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Nachlasssachen,
- die Geschäfte in Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis.

Übertragung von Geschäften der Prozesskostenhilfe (§ 20 Abs. 2 RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Prozesskostenhilfverfahren auf die Rechtspflegerin und den Rechtspfleger vom 25. August 2014 (HmbGVBl. S. 427)

übertragene Aufgaben:

- die in § 20 Abs. 2 RPfG bezeichneten Geschäfte, wenn der Vorsitzende dem Rechtspfleger das Verfahren insoweit überträgt.

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Rechtspflegeraufgabenübertragungsverordnung – RPfAAÜ-VO) vom 18. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 200)

geändert durch die Verordnung zur Änderung der Rechtspflegeraufgabenübertragungsverordnung vom 10. April 2014 (GVBl. S. 138)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach §§ 733, 797 Abs. 3 ZPO.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: Hamburgisches Gesetz zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger (HmbRpflG) vom 10. Mai 1971 (HmbGVBl. S. 89)

geändert durch Art. 1 Nr. 20 des Achten Gesetzes zur Aufhebung entbeh-

lich gewordenen Landesrechts vom 16. Januar 1989 (HmbGVBl. S. 5)

übertragene Aufgaben:

- die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen,
- die Feststellung der Mündelsicherheit von Grundpfandrechten.

Rechtsgrundlage: § 2 des Hinterlegungsgesetzes (HintG) vom 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Hessen

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 26 der Justizzuständigkeitsverordnung (– JuZuV –), verkündet als Art. 1 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der Justiz und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Nachlasssachen mit Ausnahme der Erteilung unbeschränkter Fremdrechtserscheine,
- die Geschäfte in Registersachen ohne die am 31. Dezember 2009 anhängigen Verfahren.

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: § 27 der Justizzuständigkeitsverordnung (– JuZuV –), verkündet als Art. 1 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in



der Justiz und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 des Hinterlegungsgesetzes (HintG) vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306)

geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes und des Hinterlegungsgesetzes vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Mecklenburg-Vorpommern

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten im nachlassgerichtlichen Verfahren vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2008 S. 2)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Nachlasssachen.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 des Hinterlegungsgesetzes (HintG M-V) vom 9. November 2010 (GVOBl. M-V S. 642)

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG)

Aufgaben nach dem Kirchnaustrittsgesetz

+ Nordrhein-Westfalen

Übertragung Klauselerteilung nach Schiedsamtgesetz bzw. Schiedsamtordnung

+ Nordrhein-Westfalen
+ Rheinland-Pfalz

Übertragung Klauselerteilung für Vergleich der Gütestelle

+ Bayern

Grundbuchgeschäfte nach Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie Führung der Höferolle

+ Rheinland-Pfalz

Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen

+ Hamburg
+ Sachsen

Verteilungsverfahren nach Landesenteignungsgesetz

+ Baden-Württemberg
+ Rheinland-Pfalz

Feststellung der Mündelsicherheit von Grundpfandrechten

+ Hamburg

Übertragung Geschäfte in Nachlasssachen nach §§ 78, 79 Justizgesetz NRW

+ Nordrhein-Westfalen

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Niedersachsen

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506)

geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 7. April 2014 (Nds. GVBl. S. 95), durch Art. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 10. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 7) und durch Art. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung und der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 66)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Nachlasssachen,
- die Geschäfte in Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis,
- die Geschäfte in Registersachen.

Übertragung der Amtshilfe (§ 24b RPfG):

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Amtshilfe.

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 4. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 223)

geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Ge-

richtsbarkeit und der Justizverwaltung und der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 66)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung,
- das Mahnverfahren nur vor den Gerichten für Arbeitssachen,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach §§ 733, 797 Abs. 3 ZPO.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Satz 2, 3 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHintG) vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Nordrhein-Westfalen

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten und zur Übertragung von Aufgaben des Rechtspflegerdienstes auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1339)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Nachlasssachen ohne die am 31. Dezember 2021 anhängigen Verfahren.

Übertragung von Geschäften der Prozesskostenhilfe (§ 20 Abs. 2 RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Übertragung richterlicher Aufgaben in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 678)

geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung richterlicher Aufgaben in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 2. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 758)

übertragene Aufgaben:

- die in § 20 Abs. 2 RPfG bezeichneten Geschäfte, wenn der Vorsitzende dem Rechtspfleger das Verfahren insoweit überträgt, nur in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorhalten und zur Übertragung von Aufgaben des Rechtspflegerdienstes auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1339)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung ohne die am 31. Dezember 2021 anhängigen Verfahren,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach §§ 733, 797 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, soweit zuvor keine qualifizierte Klausel nach § 726 Abs. 1, §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, § 749 ZPO erteilt worden ist, ohne die am 31. Dezember 2021 anhängigen Verfahren.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 25 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30)

übertragene Aufgaben:

- die Aufgaben nach dem Kirchengesetz,
- die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach dem Schiedsamtgesetz,
- die Geschäfte in Nachlasssachen nach §§ 78, 79 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen.¹

Rheinland-Pfalz

Aufhebung von Richtervorhalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäfts-

stelle vom 15. Mai 2008 (GVBl. S. 81) geändert durch Art. 1 Nr. 1 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 15. April 2010 (GVBl. S. 83)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Betreuungssachen mit Ausnahme der Auswahl und Bestellung eines Betreuers im Zusammenhang mit der ersten Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung,
- die Geschäfte in Nachlasssachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 RPfG,
- die Geschäfte in Registersachen.²

Übertragung der Amtshilfe (§ 24b RPfG):

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 15. Mai 2008 (GVBl. S. 81)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Amtshilfe.

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 15. Mai 2008 (GVBl. S. 81)

geändert durch Art. 1 Nr. 2 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 15. April 2010 (GVBl. S. 83)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach §§ 733, 797 Abs. 3 ZPO.

² Die außerdem noch genannte Übertragung der Geschäfte nach § 17 Nr. 2 Buchst. b RPfG ist mit der Neufassung des § 17 Nr. 2 RPfG durch das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) gegenstandslos geworden.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: Landesgesetz zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 11. Juni 1974 (GVBl. S. 225)

geändert durch § 50 des Landesgesetzes über das Schiedsmannswesen (Schiedsmannsordnung – SchO –) vom 14. Dezember 1977 (GVBl. S. 433) und durch § 21 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421, 426)

übertragene Aufgaben:

- die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach der Schiedsamtordnung,
- die Grundbuchgeschäfte nach dem Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit,
- das Verteilungsverfahren nach dem Landesenteignungsgesetz,
- die Führung der Höferolle nach dem Landesgesetz über die Höfeordnung.

Saarland

Aufhebung von Richtervorhalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 2. März 2015 (Amtsbl. I S. 206)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Nachlasssachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 RPfG,
- die Geschäfte in Registersachen.

Übertragung Geschäfte der Hinterlegungsstelle

- + Brandenburg
- + Bremen
- + Hamburg
- + Hessen
- + Mecklenburg-Vorpommern
- + Niedersachsen
- + Saarland
- + Sachsen
- + Sachsen-Anhalt
- + Schleswig-Holstein
- + Thüringen

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, NRW, Rheinland-Pfalz siehe Abschnitt „Anhang“

¹ Die außerdem noch genannte Übertragung der Geschäfte im Zusammenhang mit der Vermittlung der Auseinandersetzung nach §§ 80 bis 86, 129 JustG NRW ist mit der bundesrechtlichen Übertragung des Verfahrens auf die Notare durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) gegenstandslos geworden.

Übertragung auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG)

Mahnsachen

- Baden-Württemberg
- Bremen
- Niedersachsen (nur Arbeitsgerichtsbarkeit)
- Sachsen-Anhalt (auch für Mahnverfahren aus Sachsen und Thüringen)

Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Bremen
- Hamburg
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen (eingeschränkt)
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen (eingeschränkt)

Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung

- Bayern
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

Geldstrafen-/ Geldbußenvollstreckung

- Baden-Württemberg
- Sachsen-Anhalt (eingeschränkt)
- Thüringen (eingeschränkt)

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 2. März 2015 (Amtsbl. I S. 206)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach §§ 733, 797 Abs. 3 ZPO.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1409)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Sachsen

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 5a der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Nachlasssachen.

Übertragung von Geschäften der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (§ 20 Abs. 2, § 25a Satz 2 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 5b der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103)

geändert durch Art. 1 Nr. 4 der Fünften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 25. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 552)

übertragene Aufgaben:

- die in § 20 Abs. 2, § 25a Satz 2 RPfG bezeichneten Geschäfte, wenn der Vorsitzende dem Rechtspfleger das Verfahren insoweit überträgt.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 47 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen vom 24. November 2010 (SächsGVBl. S. 482)

übertragene Aufgaben:

- die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen.

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Sachsen-Anhalt

Übertragung von Geschäften der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (§ 20 Abs. 2, § 25a Satz 2 RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfverfahren auf den Rechtspfleger vom 19. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 27)

geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfverfahren auf den Rechtspfleger vom 9. April 2021 (GVBl. LSA S. 157)

übertragene Aufgaben:

- die in § 20 Abs. 2, § 25a Satz 2 RPfG bezeichneten Geschäfte, wenn der Vorsitzende dem Rechtspfleger das Verfahren insoweit überträgt, beschränkt auf das Amtsgericht Sangerhausen, ab 17. April 2021 auch Amtsgericht Naumburg, und befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 22. September 2004 (GVBl. LSA S. 724)

geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Über-

Informationen unseres Kooperationspartners Advanzia Bank

Touristische Reisen im Sommer werden trotz der zurzeit gültigen kriegerischen Zustände von vielen Mitgliedern nach 3 Jahren Corona fest ins Auge gefasst. Dabei ist eine gute Vorbereitung erforderlich und die Verbandskreditkarte gehört dazu. Sie bietet ein Maximum an Flexibilität bei der Bezahlung aller Ausgaben egal in welcher Währung. Sie ermöglicht für kleinere Ausgaben, falls man das für notwendig hält, auch Bargeld an einem Automaten zu ziehen. Die Beantragung mittels übersandten Links auf der Verbandswebseite ist recht einfach, schnell erledigt. Danach dauert es ca. 2–3 Wochen und Sie erhalten Ihre Mastercard Gold Verbandskreditkarte.

Auf ein paar Punkte, die sicherlich für viele wichtig und erwähnenswert sind, möchten wir hinweisen:

- Die Mastercard Gold Verbandskreditkarte kostet dauerhaft keine Jahresgebühr, nicht nur im ersten Jahr
- Weltweit – in allen Ländern – keine Auslandseinsatzgebühr

- Beste Akzeptanz weltweit
- NFC – Kontaktlose Bezahlung, Google und Apple Pay zusätzlich integrierbar
- Lastschrift- und Überweisungsverfahren der Monatsrechnung
- 5% Rabatt für Reisen und Mietwagen
- Inkludierte Versicherungen – Reiserücktritt, Reiserücktransport, Auslandsreise-Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reisegepäck, Diebstahl, Verspätungen.



Natürlich steht allen Verbandsmitgliedern für Fragen aller Art unser Kooperationspartner John Kames jederzeit zur Verfügung. Mit ihm haben Sie einen Ansprechpartner, keine großen Wartezeiten bei der Beantwortung Ihrer Fragen, Fachkompetenz. Erreichbar unter:
 john.kames@t-online.de,
 Tel. 06432 – 93659860,
 Mobil 0177 – 6622334

MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –
www.bdr-online.de

tragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 6. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 585)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung,
- das Mahnverfahren,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach §§ 733, 797 Abs. 3 ZPO,
- die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen mit Einschränkungen durch § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Schleswig-Holstein

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 3 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JZVO), verkündet als Art. 1 Landesverordnung zur Bereinigung und Zusammenfassung von Zuständigkeitsbestimmungen für die Justiz vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) eingefügt durch die Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung vom 7. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 994)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Registersachen.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 des Hinterlegungsgesetzes (HintG) vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Thüringen

Aufhebung von Richtervorbehalten (§ 19 RPfG):

Rechtsgrundlage: Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten vom 20. Oktober 2008 (GVBl. S. 426)

geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten vom 17. Juli 2013 (GVBl. S. 285)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte in Registersachen.

Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 36b RPfG):

Rechtsgrundlage: Thüringer Verordnung zur Übertragung von Rechtspfle-

geraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Thüringer Rechtspflegeraufgabenübertragungsverordnung – ThürRPfAÜV –) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 319)

geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Rechtspflegeraufgabenübertragungsverordnung vom 10. März 2008 (GVBl. S. 66), durch Art. 15 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung von Justizvorschriften vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Rechtspflegeraufgabenübertragungsverordnung vom 20. Februar 2013 (GVBl. S. 61)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach § 733 ZPO, soweit damit nicht über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe zu entscheiden ist,
- die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 ZPO,
- die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen mit Einschränkungen durch § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung.

Übertragung landesrechtlicher Geschäfte (§ 37 RPfG):

Rechtsgrundlage: § 2 des Thüringer Hinterlegungsgesetzes (ThürHintG) vom 9. September 2010 (GVBl. S. 294)

übertragene Aufgaben:

- die Geschäfte der Hinterlegungsstelle.

Anhang

In **Baden-Württemberg** ist die Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Hinterlegungsgeschäfte mit der Aufhebung des § 2 des Hinterlegungsgesetzes (HintG) vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 398) durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes und des Gesetzes zur Reform des Notariats- und

Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 12. November 2013 (GBl. S. 303) weggefallen.

In **Bayern** sind die Hinterlegungsgeschäfte durch Art. 3 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738), geändert durch § 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), den Beamten der Fachlaufbahn Justiz, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind, als Angelegenheiten der Justizverwaltung übertragen worden.

In **Berlin** sind die Hinterlegungsgeschäfte durch § 2 des Berliner Hinterlegungsgesetzes (BerlHintG) vom 11. April 2011 (GVBl. S. 106) den Beamten des gehobenen Dienstes als Angelegenheiten der Justizverwaltung übertragen worden.

In **Nordrhein-Westfalen** ist die Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Hinterlegungsgeschäfte mit der Neufassung des bisherigen § 2 – jetzt § 3 – des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Reform des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) weggefallen. Zuständig sind jetzt die Beamten mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

In **Rheinland-Pfalz** sind die Hinterlegungsgeschäfte durch § 3 des Landeshinterlegungsgesetzes (LHintG) vom 3. April 2014 (GVBl. S. 34) den Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt der Laufbahn Justiz und Justizvollzug übertragen worden.

In **allen Bundesländern** sind dem Rechtspfleger durch inhaltsgleiche Verwaltungsvorschriften – § 110 Abs. 2 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2018 (BAnz AT 03.07.2018 B1) – Aufgaben bei der Zustellung im vertraglosen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland über-

tragen worden. Hierbei dürfte es sich nicht um eine Aufgabenübertragung auf der Grundlage des § 37 RPfG, sondern um eine Angelegenheit der Justizverwaltung handeln.

Die Vorschriften über die Übertragung von Geschäften im Prozesskostenhilfverfahren auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in den **Fachgerichtsbarkeiten** gemäß § 73a Abs. 4 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes, § 166 Abs. 2 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 142 Abs. 3 bis 8 der Finanzgerichtsordnung, eingefügt durch Art. 11 bis 13 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) und geändert durch Art. 12 bis 14 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), finden keine Anwendung

- in **Sachsen-Anhalt** gemäß § 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 36) in der Fassung von Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Justizkostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 512) – nur für die Geschäfte nach § 166 Abs. 2 VwGO –,
- in **Thüringen** gemäß § 9a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 489), § 3a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576) und § 3a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 334) in der Fassung von Art. 5 bis 7 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich der Thüringer Justiz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527) – nur für die Geschäfte nach § 73a Abs. 4 SGG, § 166 Abs. 2 VwGO und § 142 Abs. 3 FGO –.

Dipl.-Rpfl. (FH) Klaus Rellermeyer, Stv. Bundesvorsitzender des BDR



BDRhauptstadtFORUM 2022

Podiumsdiskussion mit anschließendem Stehempfang



**Donnerstag, den 7. April 2022, 18:30 Uhr
in der Vertretung der Hansestadt Bremen**

Moderator: RA Dr. Christian Strasser, München

KI in der Justiz – K.O. für den Rechtspfleger?



Bundesleitung: Kolleg*innen am Limit Interview zur Betreuungsrechtsreform

Wenn die Reform des
Betreuungsrechts zu mehr
Schutz für die Betreuten führen
soll, brauchen wir dazu mehr
Personal – unsere Kolleginnen
und Kollegen arbeiten bereits
jetzt am Limit!“

Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Claudia Kammermeier,
Stv. Bundesvorsitzende des BDR,
im Interview mit dem ZDF.



(c) Kammermeier



BDR Sachsen-Anhalt: Justiz vor großen Aufgaben Antrittsbesuch bei Frau Ministerin Weidinger

Am Donnerstag, 4. November 2021, traf der Vorstand des Bundes Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt die neue Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz Frau Franziska Weidinger zu einem ersten Gespräch im Ministerium in Magdeburg. Für den Berufsverband nahmen die Vorstandsmitglieder Sibylle Hertel, Felix Berndt, Christoph Stammer und der Vorsitzende Matthias Urich an dem Gespräch teil.

Einer kurzen Vorstellungsrunde folgte eine Einschätzung der aktuellen Situation der Justiz und der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Sachsen-Anhalt durch Frau Ministerin Weidinger. Sie betonte zwei zentrale Aufgaben: die Überwindung der Schwierigkeiten bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Gewinnung

von leistungsfähigem Nachwuchs für den Rechtspflegerberuf unter den Abiturientinnen und Abiturienten.

Das Ministerium plant auch weiterhin eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Einstellung mit anschließender Übernahme (110 % PebbSy) – Die Fortsetzung dieses eingeschlagenen Weges wurde durch den Vorstand begrüßt. Nur so lässt sich dem steigenden Personalbedarf der Zukunft begegnen (Mehrbedarf aufgrund 2023 in Kraft tretender Betreuungsrechtsreform, Intensivierung der Vermögensabschöpfung, Betreuung der IT-Systeme). Frau Ministerin Weidinger skizzierte bei der Thematik eine ganzheitliche Betrachtung und betonte, dass sich die Justiz bei den Schülerinnen und Schülern noch besser als attraktiver Arbeitgeber präsentieren müsse. Der BDR bot dazu

seine Unterstützung an, etwa durch Mitwirkung auf Berufsmessen.

Die derzeit größte Herausforderung stellt jedoch die Einführung des ERV mit seinen vielen Einzelprozessen dar, beispielsweise die Überleitung der Aktenführung in Papier hin zu einer elektronischen Akte. Frau Ministerin Weidinger überzeugte nicht nur auf diesem Gebiet durch eine große Sachkenntnis und konnte über den aktuellen Bearbeitungsstand einzelner Projekte des MJ berichten. Die Mitglieder des Vorstands wiesen in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit von Schulungen für alle Justizbediensteten für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte hin. Nur durch rechtzeitiges Einbinden der zukünftigen Anwender und Anwenderinnen in die technischen,

organisatorischen und fachverfahrensbezogenen Neuerungen kann das Ziel einer breiten Akzeptanz erreicht werden. Infolge der Entwicklung hin zu einer rein elektronischen Aktenbearbeitung werden auch in der Justiz neue Arbeitsformen und Arbeitszeitmodelle in den Fokus geraten. Hier sprachen sich die Vorstandsmitglieder für die Erstellung von Konzepten für Telearbeit bis hin zu mobilem Arbeiten aus.

Weiteres Thema war die Pilotierung der PKH/VKH-Erstüberprüfung durch die Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit an den Amtsgerichten Sangerhausen und Naumburg. Der BDR wurde bei diesen Maßnahmen durch das Ministerium und das Oberlandesgericht nicht beteiligt. Die Vorstandsmitglieder baten die Ministerin um Erörterung folgender Fragen:

- Unter welchen Bedingungen läuft die Pilotierung ab?
- Wurde ein Konzept zur Evaluierung erstellt?
- Welche Schritte sind für die Zukunft geplant?
- Ist eine Beteiligung des BDR bei der vorgesehenen Evaluation vorgesehen?

Frau Ministerin *Weidinger* sicherte eine Beteiligung des BDR im Rahmen der sich nach Ende der Pilotphase 2022 anschließenden Evaluierung zu. Der Vorsitzende *Matthias Urich* verwies auf die kritischen Stellungnahmen des Verbandes in den vergangenen Jahren zu diesem Projekt und stellte die Bedenken gegen die in Betracht gezogene Aufgabenübertragung erneut heraus.

Auf dem 8. ordentlichen Rechtspflegertag am 7. November 2019 in Halle (Saale) hatten die Delegierten den Beschluss gefasst, dass sich der Vorstand für eine Änderung des § 11 AGGV-



Am 4. November 2021 trafen sich Sibylle Hertel, Felix Berndt, Ministerin Weidinger, Christoph Sammer und Matthias Urich zum Gespräch im Justizministerium.

GLSA (Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gerichtsverfassungsgesetz) einsetzen soll. Demnach sollen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger berechtigt sein, bei der Abhaltung öffentlichkeitswirksamer Termine eine Robe (Amtstracht) tragen zu können. Das Ministerium zeigte sich unter der damaligen Leitung der damaligen Ministerin *Keding* für dieses Vorhaben aufgeschlossen, sprach sich aber im Falle einer Einführung für eine Verpflichtung zum Tragen der Amtstracht aus. Außerdem sollte das Tragen der Robe nur bei der Leitung von Terminen in Zwangsversteigerungs- und Insolvenzverfahren erfolgen.

Das Ministerium führte im Jahr 2020 eine Abfrage im Geschäftsbereich durch. Im Herbst 2021 wurde dem Verband mitgeteilt, dass „nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage unter

Beteiligung des Oberlandesgerichts dem Bestreben zur Änderung der Anordnung über die Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz nicht gefolgt wird und ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 11 AGGVLSA nicht initiiert wird.“ Diese Absage und die ausbleibende Kommunikation während des Prozesses wurde durch den Vorstand mit Bedauern zur Kenntnis genommen, zumal dem Vorstand unterstützende Stellungnahmen einzelner Landgerichtspräsidenten zur Kenntnis gelangt waren. Frau Ministerin *Weidinger* zeigte sich für dieses Vorhaben weiterhin aufgeschlossen, bat jedoch um Verständnis, dass in Anbetracht der vordringlich zu lösenden Aufgaben dieses Vorhaben zunächst zurückgestellt werde. Dies wurde seitens der Vorstandsmitglieder akzeptiert. Gleichzeitig wurde eine zukünftige Wiederaufnahme der Gespräche durch den BDR dazu angekündigt.

Das Gespräch verlief in einer sehr offenen und konstruktiven Atmosphäre. Obwohl es sich lediglich um einen ersten Antrittsbesuch bei Frau Ministerin *Weidinger* handelte, konnten bereits viele Themen tiefgründig besprochen werden. Frau *Weidinger* überzeugte bei allen Themen mit großer Sachkunde und zeigte sich für viele Argumente des Berufsverbandes aufgeschlossen. Sie betonte, dass für die Bewältigung der für die Justiz anstehenden Aufgaben auch die Mithilfe der Berufsverbände nötig sein werde. Diese Unterstützung wurde seitens der Vorstandsmitglieder zugesichert. Die Führung von regelmäßigen Gesprächen wurde vereinbart.

Dipl.-Rpfl. (FH) Matthias Urich,
Vorsitzender des BDR LSA



BDR Baden-Württemberg: Mehr Chancen für Rechtspfleger Rechtspolitischer Austausch mit dem AK Recht der FDP

Am 15. Februar 2022 fand ein rechtspolitischer Austausch der Landesleitung mit dem AK Recht der FDP statt.

Monika Haas, Sandra Wagner und Stefan Lisner konnten sich in einem – leider wegen Corona nur virtuellen – Meeting intensiv mit dem rechtspolitischen Sprecher der FDP Nico Weinmann sowie dem AK Recht (Frau Julia Goll und Hans Dieter Scheerer) zu wichtigen Themen gewinnbringend austauschen. Themen wie Übertragung neuer Aufgaben, Berufsentwicklung und Förderung des Berufsbildes im Gesamten standen dabei im Vordergrund. Auch die Themen Nachwuchsgewinnung und Vertrauensarbeitszeit wurden intensiv erörtert. Es zeigten sich dabei viele Schnittmengen in unseren und den Vorstellungen der FDP, und wir hoffen, dass unseren Forderungen daher auch mehr Nachdruck verliehen werden konnte. Gerade die Themen Besoldung und Vier-Säulen-Modell, Chancen der Kollegen, bessere Aufstiegs- und Besoldungsmöglichkeiten sowie Statusamt fanden

Anklang. Interessiert war die FDP aber auch an der aktuellen Ausbildungssituation unserer Berufsgruppe. Nachwuchsförderung, technische Ausstattung sowie Studienverlauf wurden besprochen.

Im Zuge einer weiteren Flexibilisierung, aber auch aus Erfahrungen aus der Pandemie wurde das Thema Vertrauensarbeitszeit als Chance für Nachwuchsgewinnung, aber auch für allg. Personalstärkung erörtert. Gerade aus der Sicht der Rechtspfleger spricht trotz der Entscheidung des europäischen Gerichtshofes nichts gegen die zeitnahe Umsetzung der Vertrauensarbeitszeit (als Optionsmodell). Die sachliche Unabhängigkeit, der Erfolg in anderen Ländern und die bessere Identifikation schaffen Chancen, das Berufsbild attraktiver zu machen. Durch die sachliche Unabhängigkeit dürfte bei den Rechtspflegern eine Vertrauensarbeitszeit auch umsetzbar sein. Auch die Forderung nach weiteren Übertragungen von Aufgaben, wie sie längst überfällig sind, die klare Abgrenzung eigener Zuständigkeiten stießen auf Sympathie.



Nico Weinmann.

Bildrechte: FDP/DVP Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg

Ein weiterer Fachaustausch in regelmäßigen Abständen wurde vereinbart, eine nochmalige Einladung zum Landesverbandstag ausgesprochen.

BDR Baden-Württemberg



BDR Hessen: Offener Brief vom 27. Januar 2022

Personalnot ohne Ende – Personalsituation in der Hessischen Justiz

Sehr geehrte Frau Kühne-Hörmann, die Neue Richtervereinigung hat sich mit einem offenen Brief vom 25. Januar an Sie gewendet und zutreffend auf den seit Jahren andauernden Personal-mangel in der Hessischen Justiz hingewiesen. Wir treten den Ausführungen ausdrücklich bei.

Bereits auf der Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Hessen, im Dezember letzten Jahres sind wir mit der Forderung an Sie herangetreten, dass dringend eine Personalausstattung erreicht werden

muss, die PebbSy 100 entspricht. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit arbeiten die hessischen Rechtspfleger seit Einführung dieses offiziellen und bundesweit gültigen Personalbedarfsberechnungsinstruments im Jahr 2008 mit einer Belastung die immer deutlich über 110%, teilweise über 120% Prozent beträgt. Auf der Grundlage von PebbSy fehlten bereits im Jahr 2020 (die Zahlen für 2021 sind noch nicht bekannt) alleine in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ca. 150 Rechtspfleger*innen um einen Personaldeckungsgrad von annähernd 100% zu erreichen.

Wenn Immobilienfinanzierungen platzen, weil im Grundbuch die Auflassungsvormerkung oder das Grundpfandrecht nicht rechtzeitig eingetragen werden konnten, wenn sich Unternehmen beschwerten, weil ihre Umwandlung oder ein Geschäftsführerwechsel nicht zeitnah ins Register eingetragen werden, wenn sich Gläubiger beschwerten, weil Zwangsversteigerungstermine nicht angesetzt werden, wenn Rechtsanwält*innen auf die Festsetzung ihrer Vergütung warten oder wenn ein verurteilter Straftäter nicht zeitnah zum Strafantritt geladen wird,

dann steht immer der*die zuständige Rechtspfleger*in im Fokus der Kritik. Wenn aufgrund des hohen Arbeitsdrucks Fehler bei der Erledigung dieser Aufgaben passieren, trägt der*die Kolleg*in die Verantwortung.

Mit der aktuellen Personalausstattung ist es in vielen Bereichen kaum möglich, zeitnah zu entscheiden. Die Aktenberge, insbesondere in den für die Wirtschaft so wichtigen Grundbuchämtern der Großstadtgerichte, wachsen an.

Die Qualität der Aufgabenerledigung in der Justiz leidet schon seit langem darunter, dass das eigens hierfür entwickelte und bundesweit gültige Personalbedarfsberechnungsinstrument nicht ernst genommen wird und das nicht nur bei den Rechtspfleger*innen, sondern auch in allen anderen Laufbahnen der Justiz. Die Mitarbeiter*innen der hessischen Justiz arbeiten permanent an ihrer absoluten Belastungsgrenze, wie die vielen Langzeiterkrankungen und Burnout-Fälle zeigen. Sie kennen die im Vergleich zu anderen Bereichen der Landesverwaltung dramatisch schlechten und besorgniserregenden Ergebnisse der Psychischen Gefährdungsbeurteilung, die die medical airport service GmbH im Auftrag der Landesregierung vorgenommen hat. All diese objektiven Indikatoren werden vom Haushaltsgesetzgeber schlicht ignoriert. Eine Justizpolitik, die neue Stellen nur bei Übernahme neuer und zusätzlicher Aufgaben gewährt, wie dies in den letzten Jahren der Fall war, ist daher endgültig zum Scheitern verurteilt.

Auf unserer Mitgliederversammlung haben Sie die Anstrengungen, die Sie unternommen haben, um den jahrelangen Personalabbau zu stoppen und eine Trendwende einzuleiten dargelegt. Dies ist anerkennenswert, reicht aber bei Weitem nicht aus.

Wir hatten bereits ausgeführt, dass Kolleg*innen nach bestandenen Rechtspflegerexamen ihre Ernennungsurkunde nicht annehmen, weil andere Behörden erheblich bessere Angebote unterbreiten. Im Gegensatz zu den Richter*innen und Staatsanwalt*in-

Die Mitarbeiter*innen der hessischen Justiz arbeiten permanent an ihrer absoluten Belastungsgrenze.

nen, die auf dem freien Markt rekrutiert werden können, muss die Justiz ihr Nachwuchspersonal an Rechtspfleger*innen selbst ausbilden. Demzufolge benötigt eine geordnete Personalplanung einen Vorlauf von mindestens vier Jahren, bevor ein*e Dipl.-Rechtspfleger*in in einem hessischen Gericht sein*ihre Arbeit aufnehmen kann. Es reicht daher nicht aus „auf Sicht zu fahren“, denn auf dem freien Arbeitsmarkt sind Rechtspfleger*innen nicht vorhanden. Zudem ist die rechtliche Materie in den letzten Jahren erheblich komplexer geworden. Dienstjunge Rechtspflegerkolleg*innen benötigen mitunter viele Jahre der Einarbeitung, um ihr volles Leistungspotential zu entfalten.

Der elektronische Rechtsverkehr trifft die Justiz ab 2022 mit voller Wucht in Form einer gesetzlichen Verpflichtung für Rechtsanwälte und Notare sowie andere professionelle Teilnehmer zur elektronischen Einreichung. Denn die eingereichten Eingaben können derzeit mangels elektronischer Akte nicht digital verarbeitet werden und müssen ausgedruckt und veraktet werden. Manche Bereiche in der Justiz können, trotz rechtlicher Notwendigkeit, nicht digital nach außen kommunizieren, wie z.B. die Gerichtskassen. Durch das Nebeneinander von elektronischem Posteingang und herkömmlicher Aktenführung, werden hier für geraume Zeit Mehrbelastungen bestehen, die die aktuelle Situation zusätzlich verschärfen.

Mit der beabsichtigten Einführung des Datenbankgrundbuchs sind viele tausend Grundbücher durch Rechtspfleger*innen in das Datenbankformat zu übertragen. Zwar wurden hierfür bereits zwei Dutzend Stellen geschaffen. Diese reichen nach unserer Auffassung aber bei weitem nicht aus, um v.a. die Migration von Dienstbarkeiten rechtsicher zu gewährleisten. Wenn nicht mehr getan wird, werden diese Stellen

dem Projekt auch nie zu Gute kommen, weil sie wegen der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Rechtspflegerbereich von den Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgesogen werden, wie von einem trockenen Schwamm.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main verweigert seit über zehn Jahren den Beamt*innen im Rechtspflegerdienst sowie im Bereich des allgemeinen Justizdienstes die Inanspruchnahme von voraussetzungsloser Teilzeit mit der Begründung, dass die aktuelle Personalsituation eine Gewährung nicht zulasse. In all diesen Jahren hat der Hessische Landtag jedoch nichts unternommen, um die personelle Misere zu beheben. Während in anderen Ressorts, um nicht zu sagen im gesamten übrigen Bereich der Landesverwaltung, Teilzeitbeschäftigung, ohne dass familiäre Gründe vorliegen müssen, stattfindet, wird diese den Beamt*innen im Justizdienst schlicht verweigert. Wir fordern an dieser Stelle ganz entschieden eine Gleichbehandlung aller Landesbeamt*innen ein, zumal gerade aufgrund der hohen Arbeitsbelastung sich viele ältere Kolleg*innen im Rechtspflegerdienst eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit in Form einer Teilzeitbeschäftigung wünschen. Mit dieser Haltung verweigert der Dienstherr den Rechtspfleger*innen ein altersgerechtes Arbeiten, er begünstigt Dienstunfähigkeiten und provoziert Anträge auf vorzeitige Ruhestandsversetzungen. Auch wenn die Haushaltslage gerade wieder schwierig geworden ist: Die Gesellschaft kann sich eine nicht funktionierende Justiz nicht leisten! Wir leiten dieses Schreiben auch Herrn Finanzminister Boddenberg in der Hoffnung zu, in der aktuellen Haushaltsdebatte noch Gehör zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

*Andreas Reichelt,
Vorsitzender BDR Hessen*



Verband Bayer. Rechtspfleger: Beim Amtschef des Justizministeriums In gemeinsamer Sache mit Verband und Rechtspflegerschaft unterwegs

Den Fragen der Hauptverwaltung stellten sich der Amtschef des Ministeriums, Herr Prof. Dr. Arloth, Herr Dr. Schulz als Leiter der Abteilung Personal, der für die Rechtspfleger zuständige Referent Herr Dr. Linden, Frau Lukauer vom Referat G 3 - Abt. Ausbildung, Herr Eisenhuth vom Referat B 5 – IT-Organisation, Herr Dr. Hagen vom Referat B 1 - Haushalt und Herr Dr. Schultzky vom Referat D 1 Insolvenzrecht.



Am 21. Februar 2022 traf sich die Hauptverwaltung des Verbands Bayerischer Rechtspfleger mit dem Amtschef des Justizministeriums, Herrn Prof. Dr. Arloth. Weitere Teilnehmer waren Herr Dr. Schulz als Leiter der Abteilung Personal, der für die Rechtspfleger zuständige Referent Herr Dr. Linden, Frau Lukauer vom Referat G 3 – Abt. Ausbildung, Herr Eisenhuth vom Referat B 5 – IT-Organisation, Herr Dr. Hagen vom Referat B 1 – Haushalt und Herr Dr. Schultzky vom Referat D 1 Insolvenzrecht.

Herr Prof. Dr. Arloth begrüßte die Teilnehmenden und sprach seinen Dank an die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus, welche die Pandemie bislang sehr gut gemeistert haben. Innerhalb kürzester Zeit mussten die Beschäftigten auch von zu Hause arbeiten können, die erforderlichen Ressourcen waren in Rekordzeit bereitzustellen, was auch aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen eine Herausforderung war.

In diesem Zusammenhang konnte vermeldet werden, dass eine neue Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten im Entwurf bereits dem Hauptperso-

nalrat vorliegt und wohl bald in Kraft treten kann. Die starre Bindungen an familienpolitische Belange soll nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung von Homeoffice sein, sodass ein zeitgemäßes und flexibles Arbeiten im Homeoffice bereits vor Ort in den Behörden bewilligt werden kann. Die positiven Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Pandemie überwiegen deutlich.

Anschließend wurde über den Haushalt diskutiert, insbesondere die aktuellen Ergebnisse. Frau Kammermeier beklagte dabei die gefühlte nachrangige Stellung der Rechtspflegerschaft. Dass der „Pakt für den Rechtsstaat“ im nichtrichterlichen Dienst nicht erfüllt und Nachbesserung erforderlich seien, ist gerade im Hinblick auf DaBaG, Vermögensabschöpfung und die anstehende Betreuungsrechtsreform sowie der wieder gestiegenen Insolvenzverfahren eindeutig und muss Berücksichtigung finden. Herr Prof. Dr. Arloth sowie Herr Dr. Schulz bekräftigten daraufhin, in gemeinsamer Sache mit den Anliegen des Verbands und der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unterwegs zu sein, betonten jedoch die sehr schwierige Haushaltslage und strengen Anforderungen des

Finanzministeriums. Bayernweit seien für 2022 weitere 10 neue Stellen im Rechtspflegerbereich geplant, diese immerhin im Bereich von A12 und A13.

Zum Thema KI/LegalTech wurde bereits mehrfach berichtet. Der Verband Bayerischer Rechtspfleger positioniert sich hier weiterhin klar gegen einen ausschließlichen Einsatz von KI, was Entscheidungen betrifft. Der unterstützende Einsatz im Bereich Organisation, Strukturierung und Unterstützung wird dagegen begrüßt. Erfreulicherweise wird dem Vorstand hier unverändert gefolgt, nachdem Herr Eisenhuth vom StMJ ausführlich über das Thema E-Justice berichtete. Herr Eisenhuth erläuterte sodann auch den aktuellen Sachstand zu den Regelleinführungen und Pilotierungen der E-Akte an den Gerichten.

Bezüglich des Einsatzes der Anwältinnen und Anwälter bei den Gesundheitsämtern erläuterte Frau Lukauer, dass derzeit kein weiterer Abruf geplant sei. Insgesamt ist mit über achtzig neuen Anwältinnen und Anwältern im September zu rechnen, zusätzlich zu den Aufstiegsbeamten der 2. QE. Sobald der Präsenzunterricht wieder – hoffentlich bald – beginnen kann, dür-

fen beide Jahrgänge gleichzeitig nach Starnberg zurückkehren. Daneben erläuterte Herr *Eisenhuth*, dass die Ausstattung der Anwärterinnen und Anwärter mit Laptops zwar voranschreite, sich die Umsetzung aber aufgrund der aktuellen Weltlage und Lieferkettenprobleme verzögere. Durch Ministerratsbeschluss vom 4. März 2015 bzw. vom 1. März 2016 wurde die Verla-

gerung des Fachbereichs Rechtspflege von Starnberg nach Pegnitz mit 300 Studienplätzen beschlossen. Für das Projekt ist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weiterhin federführend. Auf Frage der Vorsitzenden teilte Herr Dr. *Hagen* mit, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme immer noch keine konkreten Aussagen getrof-

fen werden können. Die Ermittlung des geeigneten Grundstücks schreite jedoch voran.

Abschließend bedankte sich Herr Dr. *Schultzky* für die vom Verband überreichte Stellungnahme zu der Modernisierungsumfrage im Insolvenzrecht.

Verband Bayerischer Rechtspfleger



BDR Mecklenburg-Vorpommern: Untragbare Ungleichbehandlung Beurteilungsrunde 2020 – Frustrierender Schwebeszustand

Der Stichtag zur Erstellung der Regelbeurteilungen war der 1. Mai 2020. Die Beurteilungen sind die Grundlage für Beförderungen. Monate ziehen fruchtlos ins Land. Hinter den Kulissen gibt es Streit. Den Schaden haben die Rechtspfleger.

3. September 2021: Der BDR-Landesvorstand wendet sich mit folgendem Brief an die Ministerin:

„Sehr geehrte Frau Ministerin, als Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. wende ich mich heute im Namen unserer Mitglieder mit folgendem Anliegen an Sie: Seit dem 1. Mai 2020 stehen für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Geschäftsbereiche des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock sowie der Generalstaatsanwältin die Eröffnung der Beurteilungen aus, da es offenbar grundsätzliche Differenzen zwischen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Justizministerium hinsichtlich der Anwendung bzw. Beachtung von Richtwerten bei den Beurteilungsergebnissen gibt. Nach Mitteilung des Abteilungsleiters I auf dem Rechtspflegertag 2019 soll eine Freigabe erst dann erfolgen, wenn alle beabsichtigten Beurteilungen vorliegen.“

Während das Justizministerium die Ansicht zu vertreten scheint, dass auch für die Beamten der Laufbahngruppe 2,

1. Einstiegsamt, bei den Beurteilungsergebnissen die Richtwerte analog den Vorschriften für die Laufbahngruppe 1 gem. § 44 Abs. 1 ALVO einzuhalten sind, wird seitens des Präsidenten des Oberlandesgerichts deren Anwendung auf der Grundlage der Ziffer 6.2 der Beurteilungsrichtlinien für die Rechtspfleger (BeurtRL RpfL M-V), nach der lediglich Koordinierungsgespräche zwischen Erst- und Zweitbeurteilern vorgesehen sind, abgelehnt.

Bis heute – 15 Monate nach dem Stichtag – ist es in dieser Angelegenheit nicht gelungen, zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen. Dies hat zur Folge, dass die zum 1. Mai 2020 zu erstellenden Beurteilungen in keinem Geschäftsbereich vollständig eröffnet werden und zwangsläufig auch keine hierauf beruhenden Beförderungen erfolgen konnten, wie es in den anderen Laufbahngruppen möglich war.

Dieser Schwebeszustand trägt bereits jetzt zu erheblicher Frustration und Demotivation bei den betroffenen Kolleginnen und Kollegen bei, was zweifellos nicht im Interesse irgendeines Beteiligten liegen kann. Der Umstand als solches und die damit verbundene Ungleichbehandlung sind aus unserer Sicht vollkommen untragbar. Sie stellen nicht weniger als eine Missachtung der von den Kolleginnen und Kollegen erbrachten Arbeitsleistungen sowie eine Verletzung der Dienstpflichten des Dienstherrn dar. Wir bitten Sie daher,

in dieser Angelegenheit zu intervenieren, um diesen unhaltbaren Zustand im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen
Lars Birke, Vorsitzender“

Update 23. Oktober 2021: Auf eine telefonische Nachfrage bei Herrn Fandel erhalten wir die Information, dass weiterhin noch nicht alle Beurteilungen vorlägen und die – auch für Rechtspfleger – geltenden Höchstgrenzen der ALVO massiv überschritten wären. Herr Fandel wolle dazu das Gespräch mit dem Präsidenten des OLG suchen.

Update 7. März 2022: Nach dem Telefonat Ende Oktober 2021 erreichten uns keine weiteren Infos mehr zum Stand der Regelbeurteilungsrunde. Zwischenzeitlich gibt es nach Angabe einen Erlass, in dem die Beurteilungen der Rechtspfleger – trotz mangelnder Einigung bzgl. der Einhaltung der Beurteilungsrichtlinie und der Richtwerte gemäß § 44 ALVO M-V – freigegeben werden, weil die Mitarbeiter Anspruch auf eine zeitnahe Eröffnung der Beurteilung haben. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass die Beurteilungsrichtlinie klarstellend neu zu fassen sein werde, um künftig Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden.

*Dipl.-Rechtspfleger (FH) Lars
Birke, Vorsitzender
BDR Mecklenburg-Vorpommern*

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



Straßburg, 9. Dezember 2021: 2022–2025 CEPEJ action plan: Aktionsplan zur Digitalisierung für eine bessere Justiz



Die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (CEPEJ) hat einen Aktionsplan zur Digitalisierung für eine bessere Justiz für den Zeitraum 2022 bis 2025 veröffentlicht, der darauf abzielt, die Effizienz neuer Technologien und die Achtung der Grundrechte in Einklang zu bringen. In dem Aktionsplan werden die wichtigsten Leitlinien der CEPEJ festgelegt, deren Hauptziel stets darin besteht, den Nutzer in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen – auch in einem digitalisierten oder sich in einem Digitalisierungsvorgang befindlichen Umfeld –, indem ihm im Bereich der Justiz wirksame und hochwertige öffentliche Dienste zur Verfügung gestellt werden. Die Leitlinien orientieren sich an Hauptschwerpunkten, die sicherstellen sollen, dass die Justiz stets transparent, kollaborativ, menschlich, auf den Menschen ausgerichtet und zugänglich, aufgeklärt und schließlich verantwortungsvoll und reaktiv ist.

Die CEPEJ nahm die folgende Orientierung an:

Effizienz der Justiz: Unterstützung der Digitalisierung der Verwaltung und des Managements von Gerichten/Staatsanwaltschaften, insbesondere durch Sicherstellung, dass die von Staaten und Gerichten gewählten Instrumente die geeignetsten und mit einer qualitativ

hochwertigen, effizienten, zugänglichen und unparteiischen Justiz vereinbaren sind.

Transparenz der Justiz: Förderung der Digitalisierung zur Verbesserung des Wissens über die Justiz im Allgemeinen und über die Verfahrensdauer im Besonderen. Die Nutzer sollten besser über die Verfahren, die Justizbehörden und die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Justiz informiert werden. Jedes Gericht sollte über Dashboards verfügen, die die Überwachung und Verwaltung seines Fallablaufs ermöglichen; Dadurch können mögliche Rückstände identifiziert und begrenzt, angemessene Fristen eingehalten und die Arbeitsbelastung der Justizfachleute besser verwaltet werden.

Kollaborative Justiz: Einrichtung benutzerfreundlicher, kompatibler und effizienter digitaler Kommunikationswerkzeuge für die Interkonnektivität zwischen den Teilnehmern an Gerichtsverfahren.

Menschliche Justiz: Angemessene Unterstützung der Richter, Staatsanwälte, ihrer Teams und aller anderen Justizfachleute durch Anpassung ihrer wesentlichen Aufgaben an das digitale Umfeld. Die Digitalisierung soll die Justiz effizienter machen, aber nicht den Richter ersetzen, der im Mittelpunkt des Verfahrens stehen muss.

Menschenzentrierte Justiz: Unterstützung von Justizfachleuten und -nutzern durch Schulungen, damit sie digitale Werkzeuge voll nutzen können. Die Schulung von Angehörigen der Rechtsberufe, einschließlich Anwälten, im Prozess der digitalen Transformation trägt sowohl zur Effizienz der Justiz als auch zu ihrer Unabhängigkeit bei. Nutzer, die dies wünschen, sollten insbesondere durch Schulungen unterstützt werden, aber die Beherrschung dieser digitalen Tools sollte nicht zur Voraussetzung für den Zugang zur Justiz werden.

Informierte Justiz: Verstärkte Nutzung der Ergebnisse der CEPEJ-Evaluierung von Justizsystemen und anderen Instrumenten. Die CEPEJ sollte mehr analysierte Informationen bereitstellen und auf andere Anfragen nach spezifischen Analysen reagieren, wann immer dies möglich ist.

Verantwortungsbewusste und reaktive CEPEJ: Gewährleistung der Sichtbarkeit der Tools der CEPEJ, damit sie für alle zugänglich sind und das Fachwissen derjenigen widerspiegeln, die sie entwickelt haben. Die CEPEJ steht den Fachleuten und Nutzern des Justizsystems zur Verfügung und hat die Aufgabe, alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse einzusetzen, um schnell, konkret und effizient auf ihre Anfragen zu reagieren.

CEPEJ

Hintergrund

Die Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) setzt sich aus Experten der 47 Mitgliedstaaten des Europarats zusammen und entwickelt Instrumente zur Verbesserung der Effizienz und des Funktionierens der Justiz in Europa.

>>> SOMMERFEST <<<

von BDR, DAAV und DGVB

Montag, den 20. Juni 2022, 18:00 Uhr

im Garten des

Oberverwaltungsgerichts

Berlin-Brandenburg

<http://www.bdr-online.de>

Mit Impulsreferat von

Prof. Dr. Graßhoff:

Verfassungs-

richterliche

Rudelbildung



Webinar des IMK Saarbrücken

Digitaler Zivilprozess – Justiz auch für die Entscheider ansprechender machen!

Am 18. Januar 2022 veranstaltete das Informations- und Medienrechtliche Kolloquium der Juristischen Fakultät an der Uni Saarbrücken ein Webinar zum „Digitalen Zivilprozess“. Privatdozent Dr. Martin Fries freute sich über 150 Teilnehmer. Der BDR war ebenfalls Gast.

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung hat sich zum Ziel erklärt, die Justiz und gerichtliche Verfahren intensiver zu digitalisieren. Die Justiz ist stark belastet. Zwar ist einerseits die Gesamtzahl der Zivilprozesse rückläufig. Andererseits gibt es mehr denn je Massenverfahren. So sehen sich Gerichte am Sitz von Fluggesellschaften durch Legal-Tech-Dienstleister mit einer Vielzahl von gleichförmigen Verfahren konfrontiert und müssen sich organisatorischen und verfahrensrechtlichen Her-

ausforderungen stellen. Legal Tech Unternehmen sind an die Seite der Anwaltschaft getreten, man könnte von industrieller Art der Fallbearbeitung sprechen. Die Gerichte dagegen sind noch nicht in diesem Industriezeitalter angekommen, sondern arbeiten alles manuell ab.

Der elektronische Rechtsverkehr ist sinnvoll, aber längst nicht das Ende der Fahnenstange, denn er hilft den Gerichten nicht zur Waffengleichheit mit hoch industrialisierten Parteien. Schon jetzt kann die Verhandlung auch per Video passieren, aber mit der Software ist nicht jeder glücklich, sie wird von vielen nur als Notlösung wahrgenommen. Gegenwärtig macht die Digitalisierung bei der Justiz einfach keine Freude. Hier liegt freilich auch Potential für zusätzliche Motivation: In der Justiz geht es auch darum, die Ent-

scheider bei der Stange zu halten. Dann ist es eine wichtige Aufgabe, die Judikative in ansprechendem Zustand zu erhalten. In einem strukturiert angelegten Dokument wäre alles Zusammengehörige aufeinander bezogen. Das heißt, auch der Richterberuf würde viel mehr Spaß machen.

Eine 20jährige würde die Justiz völlig anders „designen“, als die sich derzeit darstellt. Vielleicht würde ein virtuelles Gerichtsgebäude entstehen, statt eines aus Stein – ein Prozessmanagementportal. Klagen würden online eingereicht, eben strukturiert. Die virtuelle Verhandlung würde auf dem Portal stattfinden, das Urteil sofort veröffentlicht, der Kostenfestsetzungsbeschluss automatisch erstellt. Erst der Gerichtsvollzieher sei dann wieder die Schnittstelle zum realen Leben.



Webinar mit Martin Fries. Bildrechte: IMK Saarbrücken.

Inwieweit passt das zu den Leitlinien unseres Zivilprozesses? Der Mündlichkeitsgrundsatz funktioniert auch via Monitor. Andere Leitlinien des Prozessrechts wie der Unmittelbarkeitsgrundsatz werden auf den Prüfstein gestellt. Die Bürgernähe eines Verfahrens und dessen Kontakt mit seinem Richter seien Gesichtspunkte. Hier würden aktuell wohl die junge und die ältere Generation unterschiedliche Schwerpunkte setzen. *Fries* verspricht sich durch die Digitalisierung auch Chancen einer

weiteren Spezialisierung der Gerichte. Wenn eine Anwältin einen Dieselskandal in Brandenburg behandelt, hat sie schon 200 Verfahren bundesweit in den Knochen, die Richterin vielleicht gerade fünf. Mittelfristig brauchen wir Gerichte, die nicht lokal angebunden sind, sondern Einzelzuständigkeiten, die an bestimmten Orten konzentriert sind. Man kann trotzdem noch zu seinem Amtsgericht gehen. *Fries* hält es für erstrebenswert, Zuständigkeiten überregional zusammenfassen.

Weiteres Argument pro digitales Zivilverfahren ist die Effizienz. Ressourcen sind so zu verwenden, dass sie gut genutzt werden.

Die ZPO muss behutsam weiterentwickelt werden. Es ist schwer, bei Software auf bestehenden Systemen aufzusetzen, denn diese bieten öfter nicht nutzerfreundliche Lösungen. Man muss sich von manchem Bekannten befreien. Man kann wohl nicht die ZPO komplett auf einen Schlag digital fit machen. Erst mal irgendwo an-

fangen. Zum Beispiel bei Bagatellverfahren, Verfahren wie Fluggastrechte oder einen Online-Gerichtsstand als Opt-In vielleicht auch verbunden mit Kostenvorteilen für die Parteien. Weiter gedacht könne man zum Beispiel Transportunternehmen wie die Bahn verpflichten, bei Verspätungen die gesetzlich oder vertraglich vereinbarten Erstattungen automatisch ausbezahlen, sozusagen über den DB-Navigator. Alternativ könnte man an ein Opt-out-Verfahren denken, bei dem sich die Parteien bewusst gegen das virtuelle Verfahren entscheiden können.

Das alles klingt weniger futuristisch als noch vor fünf Jahren. Wichtig ist, Vorschläge zur Kenntnis zu nehmen. Die AG der OLG-Präsidenten hat viel beigesteuert. Aktuell stehen viele interessante Ideen im Raum. Nun gilt es, daraus ein gutes ZPO-Reformpapier zu machen.

*Dipl.-Rpfl.in (FH) Elke Strauß,
Stv. Bundesvorsitzende des BDR*



15. Deutscher Nachlasspflegschaftstag der Hoerner Bank Geschichte + Kostenrecht + Grundbuch = Nachlasspflegschaft für Fortgeschrittene

Es gibt zu wenig Fortbildungsangebote für Nachlassrechtspfleger/innen? Mag sein. Aber dagegen kann man etwas tun, denn es gibt ja den Nachlasspflegschaftstag der Hoerner Bank.

Am 11. März 2022 war es wieder so weit, schon zum fünfzehnten Male trafen sich Nachlasspfleger/innen, Erbenermittler/innen, Rechtspfleger/innen und andere in der Nachlasspflegschaft Engagierte, um sich über aktuelle Entwicklungen auszutauschen und in die verschiedensten Feinheiten rund um die Nachlassabwicklung vorzudringen.

Diesmal war als Veranstaltungsort das wunderschön am Rhein gelegene Kameha Grand Hotel in Bonn ausgewählt worden. Die Teilnehmer/innen



Im Tagungsraum. Bildrechte: Hoerner Bank.

fanden am Platz eine Tasche mit einem Ordner voll Tagungsunterlagen sowie mit Werbemitteln der Gastgeberin vor. Der Vorstandsvorsitzende der Hoerner Bank, *Ralf Hirschfeld*, freute sich, trotz unsicherer Coronazeiten doch wieder 120 Teilnehmer begrüßen zu können.

Herzlich begrüßte er den Ehrengast *Dirk Wedel*, Staatssekretär der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, und überließ ihm das Podium für ein Grußwort. *Wedel* referierte zum Digitalen Nachlass nach der richtungweisenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs

vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17. Es folgten die Grußworte des Bundes Deutscher Rechtspfleger und des Bundes Deutscher Nachlasspfleger, zwei der Kooperationspartner des Nachlasspflegschaftstags.

Sodann begann unter der erfrischenden Moderation von Dipl.-Rpfl. (FH) *Thomas Lauk* der Vortragsteil. Den Auftakt übernahm *Robert Müller*, Historiker aus München, zum Thema: „**Der erste Weltkrieg und seine Folgen – Probleme und Ansätze bei der Erbenermittlung**“. Die Teilnehmer/innen erhielten einen Überblick über die Auslöser und Interessenlage vor Kriegsbeginn („Julikrise“), eine Zusammenfassung des Kriegsverlaufs bis zu seinem Ende mit dem Vertrag von Versailles und die geopolitischen Folgen. Zentrum des Vortrags waren die Informationsquellen, um herauszubekommen, ob ein potentieller Miterbe zu den 20 Millionen Kriegstoten gehört hatte. Allein Preußen hatte etliche Armeekorps, die Bayern kämpften unter eigenem Kommando. Aber auch wenn man weiß, wohin der Gesuchte einberufen war, bleibt viel Sucharbeit zu verrichten, in Friedensstammrollen, Kriegsstammrollen, Verlustlisten, Krankenbuchlagern ... Dass sogar Inschriften auf Kriegerdenkmälern als ausreichendes Indiz für das Versterben eines Gesuchten angesehen werden können, war mir neu. Am Ende dieses Vortrags war wohl jedem klar, warum auch Historiker gebraucht werden, wenn Erben ermittelt werden sollen.

Nach diesem interessanten Ausflug in die deutsche und europäische Geschichte – wie auch nach den nachfolgenden Vorträgen – erfrischten sich die Anwesenden in einer halbstündigen Kaffeepause, in der man alte Bekannte wiedersah, neue Kontakte knüpfte, aber auch das Angebot der verschiedenen Aussteller, wie des Gieseking Verlags und der Hoerner Bank selbst, erkunden konnte.

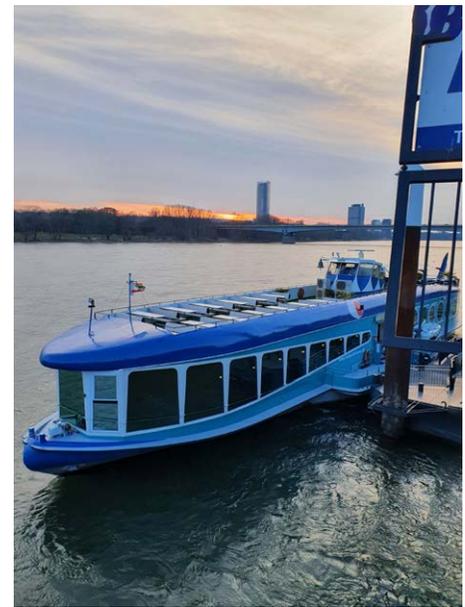
Der zweite Vortrag wurde gehalten von *Frank Tondorf*, Notariatsleiter und Dozent für notarspezifische Fortbildung aus Essen. Er referierte über „**Gerichts- und Notarkosten im Rahmen der Nachlasspflegschaft – Kostenrecht für Nachlassgerichte und Nachlasspfle-**

ger/innen“. In diesem Vortrag wurde vor Stolperfallen gewarnt, durch die Nachlasspfleger/innen wider Willen zu Kostenschuldner/innen werden könnten. Hier kann Unwissenheit schnell zu einem Schaden für die Nachlassmasse und letztlich zu einem Haftungsfall für Nachlasspfleger/innen führen.

Es folgte die leckere Mittagszeit am Buffet. Den schwierigen Part, die Teilnehmenden durchs „Suppenkoma“ zu bringen, hatte *Thomas Lauk* selbst übernommen. Statt eines großen Themas behandelte er viele Facetten. Unter dem Titel „**Was Sie schon immer zur Nachlasspflegschaft fragen wollten**“ ging es um ein ganzes Spektrum kleiner Unsicherheiten, denen sich Nachlasspfleger/innen ausgesetzt sehen. Mancher war überrascht, dass er auch noch nach Aufhebung der Nachlasspflegschaft in der Pflicht sein kann, für die Erb/innen tätig zu werden. Ein guter Teil drehte sich um Vergütungsfragen. Aber auch auf allzu eng gefasste Wirkungskreise bei der vermeintlich einzigen Aufgabe, das Mietverhältnis abzuwickeln, ging *Lauk* vertieft ein und hatte auch den alten Hasen Neues mitzugeben.

Im vierten Vortrag des Tages erfuhren die Teilnehmer Wissenswertes über „**Die Veräußerung der Immobilie durch Nachlasspfleger/innen – Besonderheiten und Fallstricke**“. Notarin *Anne Tobien* aus Heilbronn gab einen gründlichen Überblick über das deutsche Notar- und Grundbuchwesen. Namentlich behandelte sie mögliche Eintragungen, die ein Nachlasspfleger oder eine Nachlasspflegerin im Grundbuch vorfinden können, und was sich insbesondere hinter Eintragungen in Abt. II so alles verbirgt.

Den Abschluss machte wie so oft Dipl.-Rpfl. (FH) *Horst Bestelmeyer*, der den Teilnehmern „**Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht**“ vorstellte. In seinem Überblick über die Rechtsprechung der jüngsten Monate setzte er sich kritisch mit manchen Entwicklungen in der Vergütungsrechtsprechung des OLG Celle auseinander und äußerte sein Unverständnis über das namentlich in Niedersachsen auffallende mangelhafte Erbenfeststellungsverfahren, wo binnen



Abendliche Schifffahrt auf dem Rhein.

Bildrechte: Hoerner Bank.

weniger Wochen ein Fiskuserbrecht festgestellt worden sei, in einem Fall, obwohl die Tochter der Erblasserin namentlich und mit Geburtsdatum und -ort bekannt, aber angeblich unauffindbar war (dazu OLG Braunschweig vom 18.12.2020 – 3 W 28/20, 3 W 29/20, 3 W 33/20, 3 W 96/20).

Prall gefüllt mit neuen Erkenntnissen, aber auch ein wenig erschöpft von all den Informationen und Eindrücken, konnten sich die Teilnehmenden bei der abendlichen Geselligkeit auf dem Rhein wieder sammeln und eine sehr unterhaltsame wie auch gewinnbringende Tagung in angenehmer Runde bei einer Schifffahrt ausklingen lassen. Dies bildete den krönenden Abschluss einer perfekt durchorganisierten Veranstaltung.

Wer jetzt traurig ist, nicht dabei gewesen zu sein: Es gibt eine zweite Chance. Die gleiche Veranstaltung wird am 11. November 2022 wiederholt, dann in Stuttgart. Wer schon einmal dabei war, der weiß, dass sich auch eine weitere Anreise lohnt. Der Bund Deutscher Rechtspfleger unterstützt die Teilnahme von bis zu 16 Mitgliedern finanziell, indem er die (ohnehin für Rechtspfleger/innen gesenkte) Tagungspauschale erstattet. Bitte wenden Sie sich an Ihren BDR-Landesverband.

Dipl.-Rpfl.in (FH) *Elke Strauß*



Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

13. Januar 2022: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung

Hintergrund

Die Haager Konferenz hat am 2. Juli 2019 das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen (folgend: HAVÜ) verabschiedet. Das HAVÜ regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen aus anderen Vertragsstaaten. Insbesondere das Erb- und Familienrecht, das Insolvenzrecht und die Schiedsgerichtsbarkeit sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat hängt nach dem Übereinkommen entscheidend davon ab, dass das Gericht im Urteilsstaat unter im Einzelnen im Übereinkommen ausformulierten Bedingungen zuständig war (Artikel 5 HAVÜ). Unter anderem bei Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des ordre public kann die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden (Artikel 7 HAVÜ). Über die Anwendung des Übereinkommens hinaus sind die ausländischen Entscheidungen regelmäßig nicht nachzuprüfen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 abgeben zu können.

Gegen den Entwurf haben wir keine Bedenken. Wir begrüßen insbesondere die Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Ausstellung der im Übereinkommen vorgesehenen Bescheinigungen.

18. März 2022: Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung und der wohl überwiegend positiven Erfahrungen bei den im Rahmen des GesRuaCOVBekG bereits virtuell durchgeführten Hauptversammlungen begrüßen wir die notwendige Ergänzung zur in § 118 AktG schon normierten Möglichkeit der Abhaltung einer „Hybridversammlung“.

In der Verlagerung weiter Teile des Entscheidungsprozesses der Aktionäre auf das Vorfeld der eigentlichen Versammlung sehen wir Potenzial, den teilnehmenden Aktionärskreis zu erweitern und die Versammlung breitgefächerter

zugänglich zu machen. Zudem kann aus organisatorischen Gesichtspunkten die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung gegebenenfalls leichter und schneller umsetzbar sein, was insbesondere bei dringlichen Beschlüssen oder erforderlichen Klarstellungsbeschlüssen oder Nachträgen von Vorteil ist.

Kritisch beurteilen wir allerdings die Regelung des § 118a Abs. 3, 4 AktG-E, nach dem eine Satzungsregelung, die eine virtuelle Hauptversammlung vorsieht, und eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands für längstens fünf Jahre nach der Eintragung vorgesehen werden dürfen. Regelungen dieser Art führen erfahrungsgemäß dazu, dass Fristläufe nicht im Blick behalten werden. So könnten notwendige Verlängerungen der Satzungsregel versäumt werden, was zu nichtigen Hauptversammlungen führen würde.

Es ist auch nicht stimmig, wenn zwar die positiven Erfahrungen zu virtuellen Hauptversammlungen im Rahmen des GesRuaCOVBekG lobend hervorgehoben werden, jedoch dennoch befürchtet wird, die „Struktur des Aktionariats“ könne sich so verändern, dass man von

der Option nach fünf Jahren keinen Gebrauch mehr machen wolle. Dies steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu der Maxime, dass prinzipiell Potenzial für einen Paradigmenwechsel von der Präsenz- zur virtuellen Versammlung gesehen wird. Im Übrigen bleibt den Aktionären das Recht unbenommen, etwa auf dem Weg über § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die Streichung der gestatteten virtuellen Hauptversammlung aus der Satzung oder der dem Vorstand erteilten Ermächtigung auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Wir gehen davon aus, dass ein großer Teil der Aktiengesellschaften entsprechende Satzungsänderungen beschließen wird. Vielfach wird man dabei – rechtzeitig Inkrafttreten des Gesetzes vorausgesetzt – an das Außerkrafttreten der Regelungen des GesRuaCOVBekG anknüpfen wollen, sodass die Änderungen bis zum 1. September 2022 durch Eintragung im Handelsregister wirksam geworden sein sollen. Daher können wir die Einschätzung, es entstehe kein verwaltungstechnischer Erfüllungsaufwand, nicht teilen, zumal sich dieser aufgrund der Befristungen in § 118a Abs. 3, 4 AktG voraussichtlich alle fünf Jahre wiederholen wird.

Hintergrund

Der Entwurf greift einige Elemente des GesRuaCOVBekG, die sich bewährt haben, auf und entwickelt diese fort, geht jedoch im Gegensatz zum Sondergesetz von den Vorschriften des AktG aus. Dies betrifft in erster Linie die Aktionärsrechte (Auskunftsrecht, Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht und Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung). Daneben soll der Entwurf der fortschreitenden Digitalisierung des Aktienrechts Rechnung tragen sowie der Entwicklung, dass sich Informations- und Entscheidungsprozesse zunehmend in das Vorfeld der Versammlung verlagern („Das Vorfeld wird zum Hauptfeld“).

35. Deutscher Rechtspflegertag und Kongress der E.U.R.

Berlin, 14.–16.09.2022

Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa



www.bdr-online.de

www.eur-online.eu



Kurznachrichten

Inbetriebnahme des Elektronischen Urkundenarchivs

BNotK, 4. Januar 2022

Am 1. Januar 2022 wurde das Elektronische Urkundenarchiv erfolgreich in Betrieb genommen. Die Bundesnotarkammer betreibt als Urkundenarchivbehörde das Elektronische Urkundenarchiv. Es besteht aus dem Urkundenverzeichnis, dem Verwahrungsverzeichnis und der elektronischen Urkundensammlung. Am 1. Januar 2022 sind planmäßig das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis gestartet. Ab dem 1. Juli 2022 wird zudem die elektronische Urkundensammlung in Betrieb genommen. Dann werden sämtliche notariellen Urkunden digitalisiert und für 100 Jahre elektronisch verwahrt. Das Elektronische Urkundenarchiv stellt damit einen weiteren Meilenstein bei der Digitalisierung des deutschen Notariats dar. Alle Informationen zum Elektronischen Urkundenarchiv finden Sie unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de>.

Quelle: Bundesnotarkammer,
Pressemitteilung vom 04.01.2022

15 Jahre Bundesamt für Justiz – Ein vielseitiges Amt feiert Geburtstag

Bonn, 30. Dezember 2021

Am 1. Januar 2007 wurde das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn als eine neue Bundesoberbehörde gegründet. Hintergrund war zunächst die Entlastung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und des Generalbundesanwalts (GBA), die sich auf ihre Kernaufgaben - die Gesetzgebung und Strafverfolgung - konzentrieren wollten. Gleichzeitig sollte mit dem BfJ eine zentrale Anlaufstelle für den internationalen Rechtsverkehr geschaffen werden. 15 Jahre später blickt das BfJ auf eine erfolgreiche Entwicklung zurück: Über die Jahre ist es stetig gewachsen und hat eine Vielzahl an Aufgaben dazugewonnen. Einen Schwerpunkt bildet die Aufgabe als zentrale Kontakt- und Anlaufstelle für den europäischen und internationalen Rechtsverkehr. Das BfJ leistet damit einen wichtigen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit der Bundesrepublik mit anderen Staaten. Eine Entwicklung, die sich auch personell widerspiegelt: Von anfänglich rund 460 Beschäftigten ist das BfJ inzwischen auf knapp 1.300 Kolleginnen und Kollegen angewachsen.

Eine wichtige Aufgabe übernimmt das BfJ im Bereich der Ordnungsgeldverfahren gegen Unternehmen, die ihren Jahresabschluss

nicht fristgerecht durch den elektronischen Bundesanzeiger offengelegt haben. 2020 nahm der Staat durch Ordnungsgeldverfahren wegen nicht fristgerechter Offenlegung über 87 Millionen Euro ein.

Auf der anderen Seite bietet das BfJ eine Fülle von Hilfestellungen für die Bürgerinnen und Bürger, und zwar in der Regel kostenfrei. Das BfJ hilft beispielsweise im Bereich des Internationalen Zivilrechts bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und bei der Rückführung von widerrechtlich ins Ausland verbrachten Kindern.

Auch die Führung des Registers für Musterfeststellungsklagen fällt in die Zuständigkeit des Bundesamts. Hohe mediale Aufmerksamkeit erzeugte die Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG im Jahr 2019. Mehr als 449.000 Verbraucherinnen und Verbraucher meldeten beim BfJ Ansprüche zur Eintragung in das Klageregister an.

Weiter bekämpft das BfJ Hasskriminalität in sozialen Netzwerken. Nicht zuletzt gewährt das BfJ außerdem finanzielle Hilfe für Opfer terroristischer und extremistischer Straftaten.

Quelle: Bundesjustizamt,
Pressemitteilung vom 30.12.2021

Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 Strafgesetzbuch

BMJV, 13. Januar 2022

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung des Novellierungsbedarfs im Recht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) hat ihre Arbeiten abgeschlossen und heute ihren Bericht auf der Homepage des Bundesjustizministeriums veröffentlicht.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt hierzu: „In den letzten Jahren ist die Zahl der Straftäterinnen und Straftäter, die in einer Entziehungsanstalt nach § 64 Strafgesetzbuch untergebracht sind, ganz erheblich gestiegen. Waren 1995 noch knapp 1400 Personen in einer Entziehungsanstalt untergebracht, so hat sie sich im Jahr 2019 mit 4300 Personen schon mehr als verdreifacht, mit weiter steigender Tendenz. Die Kliniken sind überlastet, und zunehmend sind offenbar auch Personen untergebracht, die in der Entziehungsanstalt gar nicht richtig aufgehoben sind, sondern zum Teil sogar den Therapieverlauf der wirklich behandlungsbedürftigen Personen behindern.“

Kernanliegen ist es, eine stärkere Fokussierung der Unterbringung auf wirklich behandlungsbedürftige und behandlungsfähige Straftäterinnen und Straftäter zu erreichen und so zur Entlastung der Entziehungsanstalten – zumindest im Sinne eines Abbremsens des langjährigen Anstiegs der Unterbringungszahlen – beizutragen. Erreicht werden soll dies unter anderem, indem die Anordnungsvoraussetzungen nach § 64 StGB in mehrfacher Hinsicht enger gefasst und der regelmäßige Zeitpunkt einer Reststrafaussetzung an den bei der reinen Strafvollstreckung üblichen Zweidrittelzeitpunkt angepasst werden.

Der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe kann hier abgerufen werden: https://www.bmj.de/DE/Service/Fachpublikationen/Bericht_Massregelvollzug.html?nn=6705022. Das Bundesministerium der Justiz wird einen Referentenentwurf erarbeiten, in den die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einfließen.

Quelle: BMJV,
Pressemitteilung vom 13.01.2022

Hintergrund

Im Maßregelvollzug erfolgt die freiheitsentziehende Unterbringung insbesondere von psychisch kranken oder suchtkranken Straftätern. Dieser Maßregelvollzug kann neben die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe treten oder anstelle dieser vollzogen werden. Unter bestimmten Umständen werden Straftäterinnen und Straftäter mit einer psychischen Störung nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt.

In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Personen zu verzeichnen, die in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB untergebracht sind. Dieser Anstieg ist vor allem in den letzten Jahren in vielen Ländern verbunden mit einem deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Unterbringungsdauer sowie einem deutlichen Wandel in der Struktur der Klientel. Dies hat vielfach zu einer Überlastung der Krankenhäuser des Maßregelvollzugs geführt. Im Oktober 2020 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung eines Novellierungsbedarfs bei den Regelungen zur Unterbringung nach § 64 StGB eingerichtet.

Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag nimmt Arbeit auf

Erfurt, 23. März 2022

Der am 21. Oktober 2021 in Erfurt gegründete Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e.V. (DRIT) nimmt seine Arbeit auf. Der DRIT versteht sich als eine gruppenübergreifende Plattform zur Diskussion und zum Ausgleich aller Interessen, die im Rahmen krisenhafter Entwicklung oder bei Sanierungen typischerweise auftreten. Ziel der Vereinigung ist es, sich im ständigen Dialog mit der Praxis zu bewegen und einmal jährlich auf dem Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag Vorschläge zu präsentieren und Ziele zu entwickeln, um den Umgang mit Krisen und Insolvenzen auch international wettbewerbsfähig zu gestalten.

Zum Vorsitzenden des Vereins und Präsidenten des DRIT wurde RiBGH a.D. Professor Dr. *Gerhard Pape* gewählt. Das Amt des Vizepräsidenten nimmt der aufsichtsführende RiAG Dr. *Stephan Beth* (AG Ludwigs-hafen) wahr, und in das Amt des Schatzmeisters wurde Rechtsanwalt Dr. *Volker Beissenhirtz*, Berlin, gewählt. Der Vorstand wird ergänzt durch den Diplom-Rechtspfleger *Lars Hosbach*, Insolvenzgericht Fulda, der ohne Geschäftsbereich dem Vorstand angehört.

„Aktuell sind die Möglichkeiten einer Krisenbewältigung auch mit den Mitteln oder unter dem Schutz insolvenzrechtlicher Regelungen öffentlich weitgehend unbekannt“, so *Pape*. „Daher soll der Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag als eine unabhängige und von Einzelinteressen freie Vereinigung auch in Zusammenarbeit mit Berufs- und Unternehmerverbänden sowie Kammern Angebote zur Information von Unternehmen und Unternehmern entwickeln, die diese Möglichkeiten erläutern.“ Ein an den Erfordernissen 21. Jahrhunderts und des wirtschaftlichen, wie digitalen Wandels orientiertes Restrukturierungs- und Insolvenzrecht verlange, dass alle Akteure mitwirken könnten und insbesondere die betroffenen und/oder von Insolvenz bedrohten Unternehmen über die Möglichkeiten insolvenzrechtlich orientierter Verfahren umfassend objektiv informiert würden. Zugleich sollten sie die Chance erhalten, mit ihren wirtschaftlichen Interessen an Rechtsprechung und Gesetzgebung teilzuhaben.

„Die vorwiegend im Insolvenzgeschehen tätigen Verbände und Vereinigungen leisten dazu wertvolle Arbeit, organisieren sich jedoch vor allem entlang der Interessen der jeweiligen Berufsgruppen“, erläutert *Beth*.

„Demgegenüber sieht sich der Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag als neutrale Instanz, die alle Beteiligten mit ihren berechtigten Interessen einbindet. Er ergänzt mithin die bestehenden Verbandsstrukturen in der deutschen Sanierungs- und Restrukturierungslandschaft um ein ausgleichendes Element.“

Mit dem Motto des am 22. und 23. September 2022 in Erfurt stattfindenden 1. Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstags „Restrukturierungs- und Sanierungsstandort Deutschland 2.0 – Potenziale, Probleme und Perspektiven“ macht die Vereinigung zugleich ihren Anspruch geltend, über den Tellerrand der bestehenden Strukturen hinauszudenken und auch neue Wege in den Blick zu nehmen. Der Vorstand hat die Ständige Deputation mit der inhaltlichen Vorbereitung der Veranstaltung beauftragt.

Neben der Mitgliederversammlung ist die Ständige Deputation, der Vorbereitungsausschuss, das wichtigste Organ des Vereins Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag. Sie leitet die inhaltliche Arbeit des Vereins und bereitet insbesondere den jährlichen Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag vor. Sie wird unterstützt durch den Geschäftsführer des DRIT, Rechtsanwalt *André Rombach* LL.M., der die Geschäftsstelle des Vereins in Erfurt leitet.

Ein Ausschuss beschäftigt sich mit dem Thema „Qualität des Gerichts in Restrukturierung und Insolvenz (Gerichtsstruktur)“. Die Koordination übernimmt Professor Dr. *Stefan Smid*. Ihm gehören weiterhin an: RiAG Dr. *Stephan Beth*, RA *Tom Braegelmann*, MinDir a.D. *Marie Luise Graf-Schlicker*, RA Dr. *Andreas Henkel*, RA und RiAG a.D. *Martin Horstkotte*, Dipl.-Rpfl. *Lars Hosbach*, Dipl.-Rpfl. *Stefan Lissner*, RiBGH a.D. Professor Dr. *Pape*, Dipl.-Rpfl. in *Beate Schmidberger* und RinLG Dr. *Sobre Tschakert*.

Ein weiterer Ausschuss widmet sich dem Thema „Qualität des Insolvenzverwalters (Messbarkeit, Kennzahlen, etc.)“. Er wird koordiniert von RiAG Dr. *Daniel Blankenburg* und RA *André Rombach*. Weiterhin gehören ihm an: Professor Dr. *Achim Albrecht*, RA Dr. *Volker Beissenhirtz*, RA Dr. *Christian Dawe*, Professor Dr. *Hans Haarmeyer*, RA *Rolf Rombach*, LOStA a.D. *Hans E. Richter* und *Marcel Rüenaufner*.

Quelle: DRIT,
Pressemitteilung vom 23.03.2022



Justitia, Göttin der Gerechtigkeit.

Veröffentlichung des Jahresberichts 2021 des BVerfG

Karlsruhe, 23. Februar 2022

Das Bundesverfassungsgericht hat den Jahresbericht 2021 gedruckt und digital in deutscher und englischer Sprache herausgegeben.

Der neue Jahresbericht steht im Zeichen des 70-jährigen Bestehens des Gerichts. Neben der Darstellung der Jubiläumsveranstaltungen und einem Beitrag zum Festakt des Präsidentenwechsels bietet er Einblicke in die Historie des Gerichts durch Impressionen von damals und heute. Außerdem finden sich im neuen Format aktualisierte Texte über die Arbeit und Aufgaben des Gerichts, die Richterinnen und Richter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – jeweils mit historischen Informationen aus den letzten 70 Jahren.

Die Einbettung des Bundesverfassungsgerichts in die internationale Rechtsordnung und die weltweite Gemeinschaft der Verfassungsgerichte werden erläutert. Hierbei stellt der Bericht auch die – überwiegend digital abgehaltenen – nationalen und internationalen Treffen zum fachlichen Austausch sowie weitere Veranstaltungen des Jahres 2021 vor. Es sind zudem einige bedeutsame Entscheidungen des vergangenen Jahres komprimiert dargestellt und die Statistiken zu den Verfahrenszahlen grafisch aufbereitet.

Der Jahresbericht schließt mit einer Vorausschau auf einige Verfahren, über die das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich 2022 entscheiden wird.

Der Jahresbericht 2021 ist auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht.

Quelle: BVerfG,
Pressemitteilung 14/2022

Ein Fünftel aller anwaltlichen Anderkonten gekündigt

Berlin, 16. Februar 2022

Im Zeitraum 7.–13. Februar 2022 führte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine Umfrage durch, um zu eruieren, wie viele Kolleginnen und Kollegen konkret durch die bankseitigen Kündigungen von Sammelanderkonten betroffen sind. An der Umfrage der BRAK nahmen über 9.600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil, von denen 8.100 die Umfrage vollständig, weitere 1.500 teilweise beantwortet haben.

Die Auswertung der Ergebnisse bestätigt die Befürchtung der BRAK, dass es sich um ein systemisches Problem großen Ausmaßes handelt. Knapp 21 % der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhielten eine Kündigung für das Sammelanderkonto durch ihre Bank, 2,4 % für ihre Einzelanderkonten. In über 72 % aller Fälle wurde als Begründung das Geldwäschegesetz, in knapp 56 % die Auslegungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Kündigungsgrund genannt. Über 26 % der Banken gaben (zusätzlich) an, durch die Kündigung Aufwand und/oder Kosten reduzieren zu wollen. Fast 86 % aller fraglichen Kündigungen wurden im Jahr 2022 ausgesprochen. Weitere Einzelheiten sind der Gesamtauswertung zu entnehmen.

RAin Ulrike Paul, Vizepräsidentin der BRAK, zeigt sich besorgt: „Während die Banken laut unserer Umfrage in den meisten Fällen das Geldwäschegesetz und die Auslegungshinweise der BaFin als Kündigungsgrund benennen, erklärt die BaFin ihrerseits in einem Schreiben an uns, dass ihre Auslegungshinweise eine Kündigung weder fordern noch intendieren.“

Quelle: BRAK

20 Jahre Haager Adoptionsübereinkommen in Deutschland

Bonn, 28. Februar 2022

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 20 Jahren Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens, welches internationale Adoptionen regelt. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) nimmt als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) die Aufgaben der Zentralen Behörde nach diesem Übereinkommen auf Bundesebene wahr.

Am 1. März 2002 ist die Bundesrepublik Deutschland dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) beigetreten. Mit über 100 Vertragsstaaten zählt dieses Übereinkommen zu den zahlenmäßig erfolgreichsten internationalen Übereinkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht auf dem Gebiet des Kinderschutzes. Zielsetzung des Übereinkommens ist es, den Schutz von Kindern bei internationalen Adoptionen zu gewährleisten und Verfahren für die Zusammenarbeit zu etablieren. Insbesondere soll möglicher Kinderhandel verhindert werden. Das Übereinkommen erleichtert zudem die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen in den Vertragsstaaten. Zur Umsetzung in den Vertragsstaaten sieht das Übereinkommen die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Heimat- und Aufnahmestaaten der zu adoptierenden Kinder vor. Zuständig sind die sogenannten Zentralen Behörden. Seit der Errichtung des BfJ zum 1. Januar 2007 ist das BfJ Zentrale Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen auf Bundesebene. Als solche vertritt das BfJ die Bundesrepublik Deutschland gegenüber ausländischen Zentralen Behörden. Es koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen

inländischen Stellen bei allgemeinen Fragen der internationalen Zusammenarbeit. Zuständig für die konkrete Adoptionsvermittlung von Kindern aus dem Ausland nach Deutschland sind die Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. In diesen Auslandsvermittlungsstellen werden Interessierte weiter beraten.

Mit Wirkung zum 1. April 2021 wurde das Adoptionswesen durch das Adoptionshilfe-Gesetz umfassend reformiert. Insbesondere ist nun gesetzlich vorgesehen, dass sämtliche internationale Adoptionsverfahren – auch solche aus Nichtvertragsstaaten – entsprechend den Standards des Haager Adoptionsübereinkommens auszurichten sind. Außerdem kann das BfJ nun Beschwerde gegen deutsche familiengerichtliche Beschlüsse einlegen, die eine ausländische Adoptionsentscheidung anerkennen. Das stärkt die „Wächterrolle“ des BfJ. Kernbestandteil des Adoptionshilfe-Gesetzes ist das Verbot, internationale Kindesadoptionen ohne die Vermittlung einer deutschen Auslandsvermittlungsstelle durchzuführen. Interessierte, die in Deutschland leben und ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, müssen sich zwingend an eine zur Auslandsvermittlung berechnigte Fachstelle in Deutschland (die Zentrale Adoptionsstelle eines Landesjugendamtes oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft) wenden. Andernfalls entfaltet die ausländische Adoption in Deutschland grundsätzlich keine Wirkungen.

Weitere Informationen hierzu sind abrufbar unter: www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption.

Quelle: Bundesjustizamt



Zum Schluss

Eine Stunde dauert eine Stunde

Worum geht es: Die auf 9:00 Uhr terminierte Hauptverhandlung vor dem Landgericht dauerte exakt bis 17:00 Uhr. Die Pflichtverteidigerin beantragte daher u.a. einen Längenzuschlag nach Nr. 4117 VV

RVG für eine Hauptverhandlungsdauer von über acht Stunden. Gegen die entsprechende Festsetzung legte die Bezirksrevisorin Erinnerung ein und beantragte, nur einen Längenzuschlag nach Nr. 4116 VV RVG für eine Hauptverhandlungsdauer von mehr als fünf bis acht Stunden festzusetzen.

Das OLG Schleswig gab der Bezirksrevisorin Recht:

Aus den Gründen:

Zwar hat sich der Senat bisher noch nicht vor die Notwendigkeit gestellt gesehen, die

Höhe anwaltlicher Vergütung nach Sekunden bemessen zu müssen. Nachdem dies nun aber erforderlich erscheint, neigt er der – wie das Landgericht formuliert – „bislang verbreiteten Auffassung zu, wonach acht Stunden acht Stunden sind. Wenn man diesen Zeitraum – wie das Landgericht – alternativ mit 28.800 Sekunden berechnen will, so ändert dies in der Sache zunächst nichts.

Der „neueren Ansicht“, wonach eine um 9:00 Uhr beginnende Stunde bereits um 9:59:59 Uhr abgelaufen sein soll, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Hätte dem Landgericht beim Stoppen der Länge des Hauptverhandlungstermins eine Uhr zur Verfügung gestanden, die – wie es etwa bei zahlreichen Sportveranstaltungen üblich ist – nicht nur Stunden, Minuten und Sekunden, sondern darüber hinaus Zehntel- und Hundertstel Sekunden angezeigt hätte, so hätte man feststellen können, dass nach 9:59:59 Uhr die Uhr nicht etwa auf 10:00:00 Uhr gesprungen wäre, sondern mit 9:59:59:10 etc. Uhr weitergelaufen wäre, die angebrochene Stunde also noch nicht beendet war.

Beendet ist eine Stunde in dem Moment, in dem die Uhr auf die nächste volle Stunde „springt“. Dieser entscheidende Zeitpunkt war vorliegend 17:00 Uhr und um 17:00 Uhr war – so weist es das Protokoll aus – die Hauptverhandlung auch beendet. Sie hat genau acht Stunden gedauert und damit eben auch nicht „mehr als acht Stunden“, was Voraussetzung für die Zuerkennung des höheren Zuschlages gewesen wäre.

Die „neuere Ansicht“ kann sich nach Auffassung des Senats auch nicht auf eine bisher offenbar vereinzelt gebliebene, in der Literatur allerdings ihren Niederschlag gefunden habende Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe vom 29. Dezember 2020 (Beschluss vom 29. Dezember 2020, 3 KLS 220 Js 16158/10, zitiert nach juris) stützen. Auch dort heißt es nämlich zunächst durchaus zutreffend: „Mit Ablauf der Sekunde 13:59:59 Uhr war daher die fünfte Stunde beendet“, aber eben erst mit Ablauf und gerade nicht, solange die Uhr 13:59:59 zeigt. Aus der an sich richtigen Feststellung zieht das Landgericht Karlsruhe mithin einen falschen Schluss. Bei „Ablauf der Sekunde 13:59:59 Uhr zeigt die Uhr 14:00:00 Uhr. Jetzt erst ist die fünfte Stunde beendet – und die Hauptverhandlung eben auch.“

Auch die Hilfsüberlegung des Landgerichts, ein Verteidiger müsse ja für eine um

+++ Termine +++ Termine +++		
Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen		
07.04.2022	BDRhauptstadtFORUM 2022	Berlin
07.-09.04.2022	BDR-Präsidiumssitzung	Berlin
22.-23.04.2022	Zwangsverwaltungstag der IGZ	Hannover
05.-06.05.2022	Fortbildung des Fördervereins zur Vermögensabschöpfung	online
02.06.2022	Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Schwetzingen
20.06.2022	Gemeinsames Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB	Berlin
23.06.2022	BDR MV: Rechtspflegertag	Rostock
29.06.2022	BDR RLP: Rechtspflegertag	Mainz
06.-07.07.2022	Bodensee-Forum Insolvenzrecht	Konstanz
15.-16.07.2022	BaWü: Landesverbandstag	Stuttgart
22.-24.07.2022	BDR-Bundesleitungssitzung	Augsburg
12.-16.09.2022	Rechtspflegertag des BDR	Berlin
14.-16.09.2022	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
15.-18.09.2022	Kongress der E.U.R.	Berlin
21.-23.09.2022	73. Deutscher Juristentag	Bonn
13.-15.10.2022	Bundes-Betreuungsgerichtstag	Erkner
11.11.2022	Nachlasspflegschaftstag (2. Termin)	Stuttgart
16.-18.11.2022	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll

9:00:00 Uhr beginnende Hauptverhandlung jedenfalls mindestens eine Sekunde früher, also um 8:59:59 Uhr im Sitzungssaal sein, führt zu keiner anderen Berechnung. Auch die „neuere Ansicht“ will (vgl. Landgericht Karlsruhe, a.a.O.) daran festhalten, dass die für die Berechnung eines Längenzuschlages maßgebliche Zeit mit dem in der Terminladung genannten Beginn“ bestimmt wird. Ob und wie lange ein Verteidiger zu diesem Zeitpunkt bereits im Gericht ist, spielt keine Rolle. Dies wird daran deutlich, dass nach wohl einhelliger Auffassung auch der verspätet erscheinenden

de Verteidiger Gebühren nach dem in der Ladung bestimmten Zeitpunkt berechnen darf.

In Anwendung der Grundsätze der „bislang verbreiteten“ Auffassung („eine Stunde ist eine Stunde“) hat die Hauptverhandlung am 8. Januar 2021 nicht „mehr als acht Stunden“ gedauert. Geltend gemacht werden kann nur der Längenzuschlag nach VV RVG 4116. Entsprechend war der festgesetzte Betrag zu reduzieren.

OLG Schleswig v. 21.06.2021 – 1 Ws 106/21

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom
01.01.2022 (gültig bis 31.12.2022).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 1/2022

Heinz Hansens	Behandlung von Einwendungen im Vergütungs- festsetzungsverfahren	1
Heiko Gojowczyk	Der Minderjährige als selbständiger Betreiber eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB) – Teil I	5
Roland Böttcher	Wohnungs- und Teilerbbaurechte – Teil I	10
Peter Savini	Dutch Sugar Pills – Vermögensabschöpfung ist (noch) nicht selbstverständlich – <i>Klausur zum Thema Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Vermögensabschöpfung</i>	18
	Literaturübersicht	25
	Zeitschriftenschau	30
	Fachhochschulnachrichten	36
	Inhaltsübersicht	39

Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

... nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.

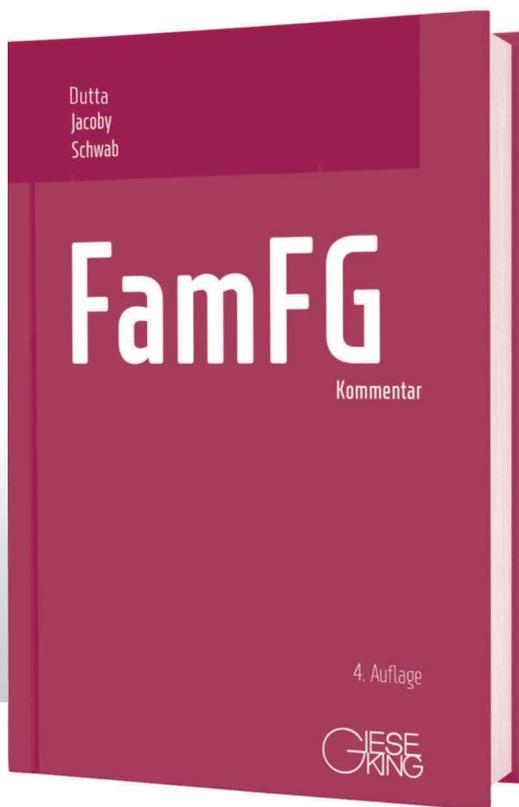
Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden



Jetzt in 4. Auflage!

NEU

Die Reformauflage.

Das ist die praxisgerechte, wissenschaftlich fundierte Kommentierung des FamFG. Präzis, klar und übersichtlich. Herausgeber, Autorinnen und Autoren sind hervorragende Kenner des Familien- bzw. Zivilverfahrensrechts und erfolgreich publizistisch ausgewiesen.

Die 4. Auflage kommentiert alle Änderungen der 19. Legislaturperiode und enthält bereits jetzt einen Ausblick auf den Rechtsstand ab 1.1.2023. Berücksichtigt sind u.a. das

Adoptionshilfe-Gesetz | Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts | Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung | Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts | Kinder- und Jugendstärkungsgesetz | Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder | Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) | Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) u.v.m.

Neu in den Anhang aufgenommen und kurzkommentiert ist das IntGüRVG.

Dutta/Jacoby/Schwab

FamFG, Kommentar.

Herausgegeben von Prof. Dr. Anatol Dutta,
Prof. Dr. Florian Jacoby und Prof. Dr. h.c. Dieter Schwab.

Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer, RiLG Dr. Florian Bartels, AkadR a.Z. Dr. Christiane v. Bary, PräsAG a.D. Helmut Borth, VorsRiOLG a.D. Winfrid Burger, Aufs.führ. RiAG a.D. Dr. Michael Cirullies, Prof. Dr. Anatol Dutta, Prof. Dr. Bettina Heiderhoff, Prof. Dr. Christian Heinze, RA Dr. Georg Heiß, RAin Dr. Natalie Ivanits, Prof. Dr. Florian Jacoby, RiAG Dr. Katrin Lack, RAin u. Nin Tanja Langheim, VorsRiOLG Dr. Gudrun Lies-Benachib, Dipl.-Rpfl. Dr. Karen Müller, VorsRiLG Dr. Peter-Hendrik Mütter, Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer, RDin Esther Roffael, Prof. Dr. Angie Schneider, Dipl.-Rpfl. Prof. Susanne Sonnenfeld, Dipl.-Rpfl. Dagmar Zorn.

4., neu bearbeitete Auflage 2022

2.610 Seiten, geb. 149 € [D]

ISBN 978-3-7694-1252-9

**GIESE
KING**

V.11/21